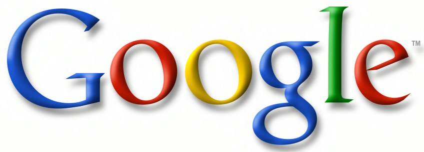




GMELIN

ABHANDLUNG VON DEN BESONDERN RECHTEN DER JUDEN IN PEINLICHEN SACHEN

Abhandlung
von den
besondern
Rechten der Juden
in
peinlichen Sachen.

---

von
D. Christian Gottlieb Gmelin,
Herzogl. Würtemberg. Raths, und der Rechte
ordentlichen offentlichen Lehrers



F

Tübingen
bei Johann Georg Cotta
1785.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JUN 27 1962



Einleitung.

§. 1.

Wir leben gegenwärtig in denen Zeiten, wo nebst mehreren Wissenschaften insbesondere die Gesezgebung über Verbrechen und Strafen immer zu mehrerer Vollkommenheit gebracht wird, wo die Gelehrten aller Nationen miteinander wetteifern, dieselbe von allen aus unzeitigem Religionseifer, Aberglauben und Unwissenheit entstandenen Irrthümern, von allen die Menschheit entehrenden Grausamkeiten zu reinigen, und selbst die gesezgebende Mächte Hand an das Werk zu legen angefangen; ich habe nicht nötig, die mancherlei Theile dieser Gesezgebung herzuzählen, welche schon in unsern Zeiten heilsame Verbesserungen erfahren haben; sie sind allgemein bekannt.

Aber billig muß man sich wundern, daß von allen Gelehrten, welche an der Verbesserung dieser Gesezge-

hung gearbeitet haben, noch keiner daran gedacht ha
die höchsttraurige Schiksale der Juden im peinlichen Rec
und die viele Grausamkeiten, durch welche sie verfol
und unterdrükt wurden, zu berühren; und gewis si
sie so wichtig, und ihrer ist eine so grosse Menge nic
nur in den Gesezen bestimmt, sondern auch durch G
wonheit so sehr vermehrt worden, daß es gewis d
Mühe werth ist, auch hier die Fleken unsers peinlich
Rechts zu tilgen, und der Menschheit ihre Rechte
vindiciren; und doch scheinen selbst diejenige verdien
Männer nicht hieran gedacht zu haben, welche son
mit löblichem Eifer die Toleranz der Juden zu beförder
und ihnen einen erträglichern Zustand zu verschaffen, b
müht gewesen sind. a)

§.

a) Ueber die Juden und deren Duldung. Pra
1781. Christian Wilhelm Dohm über d
bürgerliche Verbesserung der Juden, Berli
und Stettin 1783. Weissenborn über Staat
verfassung und Gesezgebung, Berlin 178
S. 108. Von Schriften wider die Juden, weld
noch manche Reste der alten barbarischen Den
kungsart enthalten, sind zu bemerken: *Observa
tions d'un Alsacien sur l'affaire presente d
Juifs d'Alsace.* 1779. Ueber die Unnüz- un
Schädlichkeit der Juden im Königreiche B
heim, Mähren und Oesterreich, Prag 178
Zu der ersteren Schrift bemerke ich, daß denno
die Juden eine sehr annehmliche Duldung in de
Elsaß erhalten haben, durch die *Lettres patent
du Roi, portant reglement, concernant les Jui
d'A*

§. 2.

Der Haß der Christen wider die Juden rührt bekanntlich von den ältesten Zeiten her; die erste und wichtigste Ursache desselben waren die mancherlei Verfolgungen und Plagen, welche die erste Christen nicht nur von den Heiden, sondern auch vornemlich von den Juden, schon nach dem Zeugniß der Apostelgeschichte auszustehen hatten, indem die Juden, selbst nachdem sie durch die Zerstörung Jerusalems in den erbärmlichsten Zustand gebracht waren, mit ihren Verfolgungen wider die Christen nicht aufhörten b); hiezu kam bald ein falscher Begriff von der Vorzüglichkeit der christlichen Religion, welche, so sehr sie Sanftmuth, Demuth, Liebe und Barmherzigkeit anpreiset, doch bald mit Hintansezung

d'Alsace. Du 10 Juillet 1784. Enregistré le 26 Aoust suivant. Extrait des registres du Conseil souverain d'Alsace. Du 1. Sept. 1784. Ihre günstigere Schiksale in den Oesterreichischen Staaten sind bekannt. Als eine gründlichere Schrift wider die Juden ist zu bemerken: Untersuchung, ob die bürgerliche Freyheit den Juden zu gestatten seye? von Friderich Traugott Hartmann. Berlin 1783. Auch unser D. Luther kan von dem Vorwurf, daß er in seiner Abhandlung von den Juden und ihren Lügen mit zu vieler Bitterkeit und Vorurtheil wider die Juden gestritten, nicht ganz freigesprochen werden.

b) *Just. Henn. Boehmer in Jur. Prot. eccl. Tom. IV. libr. 5 tit. 6. §. 3.*

sezung ihres wahren Geists so sehr gemißdeutet wurde daß man glaubte, ihr eine Herrschaft über die Gewissen zuschreiben zu müssen, und jeden, der diese Herrschaft nicht anerkannte, haßte und zu verfolgen suchte. Besonders unter Konstantin dem Grossen, wo die Anhänger der christlichen Religion eine grössere Macht zu bekommen anfiengen, wuchs der Haß und Neid der Christen und Juden gegeneinander, und zog schon manche ungerechte Verfolgungen nach sich; Den Verfolgungen der Juden waren insbesondere diejenige ausgesezt, welche von der jüdischen Religion zur christlichen übergegangen waren, daher Konstantin in einer Verordnung vom Jahr 315 alle diejenige, welche dergleichen zu begehen wagen würden, mit der Strafe des Feuers bedrohte c); auch in einem neueren Gesez vom Jahr 336 die Christen wider alle Beleidigungen und Beschimpfungen der Juden durch willkürliche Strafen zu schüzen suchte d). Nunmehr aber fiengen die Christen an, alles mögliche zu Unterdrükung der Juden beizutragen, daher ihre Glaubenslehre in offentlichen Gesezen eine Secta feralis & nefaria, eine turpitudo & perversitas genannt e), und allen, besonders den neu

aus

c) *L. 3. C. de Jud. Stark* in D. sub præsidio D. D. Maier a. 1782. habita *de Judaeorum tolerantia, legum series temporum ordine digesta, ac speciatim Mæno-Francofurtensi.* §. 10.

d) *L. 5. C. Th. de Jud.*

e) *L. 1. C. Th. L. 3. C. rep. prael. de Jud.* Gothofred. *in paratitl. ad tit. C. de Jud.*

dem Judenthum bekehrten Christen, sich zu ihrer Secte zu halten, und in ihre Versammlungen zu gehen, unter den schwersten Strafen verboten wurde.

§. 3.

Unter Kaiser Julian musten zwar die Christen wiederum vieles, besonders von den Juden ausstehen, welche häufig ihren Gottesdienst störten, ihre Tempel verbrannten, und sie sonsten auf mancherlei Weise zu plagen suchten f), allein nachdem bald hierauf, besonders im abendländischen Kaiserthum, die christliche Religion die Oberhand gewann, musten die Juden auch die Rache der Christen wiederum ernstlich empfinden, indem diese vornemlich auf Anstiften der Bischöffe, Väter und Mönche gleichsam in einem beständigen Krieg und Streit mit den Juden lebten, ihre Synagogen plünderten und verbrannten, und sie auf alle ersinnliche Weise verfolgten, so daß es endlich die höchste Nothwendigkeit erforderte, die Juden wiederum gegen die Beleidigungen der Christen durch Geseze zu schüzen; daher verordnete Kaiser Valentinian im Jahr 393, daß niemand unter dem Namen der christlichen Religion sich Beleidigungen wider die Juden erlauben, ihre Synagogen zerstören oder plündern g), und im Jahr

f) Boehmer. *in Jur. E. Prot. Tom. IV. lib.* 5. *tit.* 6. §. 8.

g) L. 9. C. Th. *de Judaeis*, zu welcher nach der Er-

Jahr 397, daß alle Beschimpfungen der Juden unterbleiben, und ihre Synagogen in Ruhe gelassen werden sollten h); Diese Verordnungen wurden häufig wiederholt i), und besonders wider diejenige mancherlei Strafen bestimmt, welche sich dergleichen Vergehungen unter dem Vorwand der Religion erlauben würden.

§. 4.

Allein es scheint, daß alle diese gesezliche Verordnungen sehr wenig gefruchtet haben, indem vielmehr der Haß und die Verfolgungen der Christen wider die Juden von Tag zu Tag zunahmen, wozu besonders die Bischöffe, und unter diesen vorzüglich der berüchtigte Cyrillus im fünften Jahrhundert das meiste beitrugen k); Im sechsten Jahrhundert kam die unselige Gewonheit auf, die Juden so wie andere Unglaubige mit Gewalt zur christlichen Religion zu zwingen, und

zu

Erläuterung des Godofredischen Commentars Ambrosius, der eine Synagoge verbrannt haben sollte, Anlaß gab.

h) *L. 12. C. Th. de Jud.* Im vorhergehenden hatte er besonders nach der *L. 11. C. Th. eod. tit.* die Beschimpfungen der Jüdischen Patriarchen streng verboten.

i) *L. 20. L. 21. L. 24. L. 26. L. 27. C. Th. L. 14. C. rep. prael. de Jud.*

k) Boehmer. *cit. tit.* 6. §. 20.

zu diesem Ende die grausamste Martern und Todesstrafen zu gebrauchen; obgleich in dem im Jahr 633 gehaltenen vierten Toletanischen Concilium, im 56sten Canon beschlossen worden war, daß kein Jude mit Gewalt zur Annehmung der christlichen Religion gezwungen werden sollte, so haben doch gleich in dem im Jahr 676 gehaltenen sechsten Toletanischen Concilium die Bischöffe GOtt gedankt, daß er dem König die Verfolgung der Juden, (bei welcher sie unbeschreiblich viel Unrecht erleiden musten) eingegeben habe. Nach und nach griffen die Vorurtheile und Verfolgungen wider die Juden mehr um sich, und man fieng an, ein jedes Unglük, das den Christen begegnete, den Juden als Ursächern zuzuschreiben, und jedes Verbrechen, das ein einzelner Jude begangen hatte, der ganzen Nation aufzurechnen; wo eine Schlacht verlohren wurde, wo eine Stadt oder Vestung an die Feinde übergieng, muste es durch die Verrätherei der Juden geschehen seyn; wann eine Pest grassirte, wobei gemeiniglich die der Arzneikunst besser kundige Juden mehr verschont blieben, so musten die Juden die Brunnen vergiftet haben; Sie wurden gefoltert, bis sie es gestunden, man wollte in den Brunnen und Quellen Säke mit Gift gefunden haben, und brauchte alsdann nur Regen und Flußwasser l); Selbst die von ihren Voreltern ge-

sche-

l) *Annal. Rebdorfens. ad ann.* 1347. HERRMANN *Minorit. ad ann.* 1347. CRUSIUS *Annal. Suev. part.*

schehene Kreuzigung des Heilands muste den Christen zum Vorwand dienen, die Juden als Gottesmörder auf das grausamste zu martern und zu verfolgen; und es ist aus der Geschichte bekannt, daß bei einer solchen im Jahr 1348 angestellten Verfolgung die Juden zu Ulm, Worms und Regensburg sich glüklich der sehr schlauen Ausflucht bedienten, daß sie behaupteten, ihre Voreltern wären nicht bei der Kreuzigung Christi, sondern schon damals in Deutschland gewesen, und Briefe vorwiesen, welche von den damaligen Palästinischen Juden an ihre Voreltern in Deutschland geschrieben worden seyn sollten m).

§. 5.

part. 3. *libr.* 5. *cap.* 2. MARQUARD *de Susanis de Judaeis. part.* 1. *c.* 7. *n.* 2. CRUSIUS *de indic. part.* 1. *cap.* 52. *n.* 7. GE. DAN. HOFFMANN. D. *de advocatia Imperatoris Judaica. part.* 2. *sect.* 3. §. 20. Ueber die Unnüz- und Schädlichkeit der Juden im Königreich Böhmen, Mähren und Oesterreich *p.* 14. *sqq.* woselbst viele dergleichen Beschuldigungen zu finden sind; man glaubte, daß sie an gewissen Festen für den Untergang der Kirche und aller christlichen Fürstenthümer beten, daß ihnen nach ihrem Talmud Tödtungen, Räubereien, Meineid und alle Gottlosigkeiten gegen die Christen erlaubt wären. MARQUARD *de Susanis de Jud. & usur. cap.* 7. *n.* 2.

m) Lehmanns Speirische Chronik. 5tes B. Cap. 37. S. 414. Die vorgegebene Briefe finden sich in Frankens deutscher Chronik S. 327. und in

Spei

§. 5.

Um die Verfolgungen wider die Juden desto mehr zu befördern, und grausamer zu machen, wurden noch eine Menge der ungereimtesten Fabeln, als z. B. daß sie den Heiland in einem Bildniß geisseln, kreuzigen, und durchstechen, daß sie die heilige Hostien durchstechen, erdacht und ausgebreitet n), welche bei dem gemeinen Volk sogleich Wurzel faßten, und es zu Verfolgung der Juden aufs äusserste reizten. Vornemlich wur-

Speidels *Speculo polit. jurid. observation.* S. 658. Selbst in dem Kanonischen Recht *cap.* 5. *de Judaeis in 7.* wird ihnen das Verbrechen der Kreuzigung Christi hart vorgeworfen.

n) Vornemlich hat diese Fabeln Eisenmenger in s. entdekten Judenthum und Sam. Frid. Brenz in s. abgestreiften jüdischen Schlangenbalg. und *Finus Ferrariensis* in flagello contra Judæos gesammelt, und daß auch noch neuere Schriftsteller sie glauben, ergibt sich aus den oben angeführten beiden Schriften: *Observations d'un Alsacien*, und über die Unnüz und Schädlichkeit rc. Marquardus *de Susanis de Jud. part.* 1. *c.* 7. erzehlt aus einem andern Schriftsteller, daß als einmal die Juden im Jahr 728 ein hölzernes Bildnis des Heilands geisselten, kreuzigten, und mit einem Speer in die Seite stachen, eine solche Menge Bluts herausgeloffen seye, daß es durch alle Thüren auf die offentliche Strasse geloffen, die Juden aber durch dieses Wunder gerührt zu Christen geworden seyen.

würde durchgehends jene berüchtigte Fabel als lautere Warheit geglaubt, daß die Juden zu einem gewissen Gebrauch Christenblut nöthig hätten, in dieser Absicht Christenkinder entwendeten, und kreuzigten, oder auf andere Weise tödteten; wozu sie Christenblut brauchten, war niemals ausgemacht; einige glaubten, daß sie es in ihren Osterkuchen mischen, andere, daß sie damit die Sterbenhe bestreichen, daß sie damit die gebährende Weiber in Kindsnöthen erleichteren, beschwerliche Krankheiten heilen, oder es sonst zu Zaubereien gebrauchen, und was dergleichen abgeschmakte Träume mehr sind; und schon dieses könnte uns von dem Ungrund dieser Fabel überzeugen; unglaublich aber ist es, wie vieles Uebel, Martern und grausame Todesarten diese abgeschmakte Erdichtung den Juden, nicht nur in Deutschland, sondern in allen Europäischen Reichen o) zugezogen, und ein einziges, ungefähr verlohrnes, oder vielleicht verstektes Kind konnte tausenden von Juden Leben und Vermögen kosten.

Doch

o) Ein Beispiel hat BRUNEAU in s. *observat. & maximes sur les matier. crimin. L.* I. *tit.* 27. : 8. Des Juifs, ayant volé Denis de Machault, jeune enfant, furent condamnés à le faire revenir, & en dix mille livres Parisis, qui feroient employés à batir le petit Pont; outre cela la Cour banni les Juifs hors du Royaume, & confisqua leurs biens, après que les 10000 livres etoient payés.

Doch gab es auch schon längst mehrere Gelehrte, welche diese Fabel bestritten p), und selbst die deutsche Kaiser liessens sich sehr angelegen seyn, die Juden wider solche Beschuldigungen aufs kräftigste zu schüzen, und ihre Gefangennehmung, Foltern und Strafen ohne hinlängliche Anzeigen und Beweise aufs nachdrüklichste zu verbieten; sie haben hierüber von K. Friderich III. im Jahr 1470. besondere Privilegien, welche von K. Karl V. im Jahr 1544 und von K. Rudolf II. im Jahr 1577 bestätigt worden, erhalten, welche folgenden Innhalts sind: Und nachdem uns gemeine Jüdischheit ferners zu erkennen geben, wie daß sie von ihren Widerwärtigen oftmals beschuldiget werden, daß sie zu ihrer Nothdurft Christenblut haben müssen, und dadurch um Geschichten und Handlungen willen, so sie derhalben an Christenmenschen begehen sollen, nicht aus offenbarer oder wissentlicher That, oder auf genugsame Beweisung

p) Wagenseil. *D. de infundib.* S. 70. f. Unwidersprechliche Widerlegung der entsezlichen Unwarheit, daß die Juden zu ihrer Bedürfnis Christenblut haben müssen. Isaacus *Viva, Vindex sanguinis.* Nürnberg 1681. Boehmer *in Jur. eccl. Prot. Tom. IV, libr.* 5. *tit.* 6. §. 50. D. Luther von den Juden und ihren Lügen in s. Werke 8ten Th. S. 84. b 101. b und S. 106. b spricht von der Sache zweifelhaft, und hält wenigstens alle Juden solcher Greuelthaten fähig.

fung und Anzeig, sondern aus Ursachen Verden-kens und Argwohns, oder auf blos Andringen ihrer Mißgönner, unangesehen — auch wider ihre der Juden Freiheiten und alt Herkommen zum höchsten beschwert, gefangen, gemartert, und vom Leben zum Tod bracht, und ihnen ihre Hab und Güter gewaltiglich genommen werden, — setzen und wollen wir, daß hinfüro niemand, wes Standes der sey, kein Jud oder Jüdin derhalben fahen, und ohne vorgehende genugsame Anzeig oder Beweisung glaubwürdiger Zeugen oder Befindung der That peinigen und martern, noch vom Leben zum Tod richten soll, sondern wo dergleichen Klagen oder Beziegen vorfielen, dasselbige zuvor an Uns oder unsere Nachkommen Römische Kaiser und König als gemeiner Judischheit im Reich obersten Obrigkeit gelangen lassen, und daselbst Bescheid gewarten q). Noch nachdrücklicher aber haben sich die polnische Gesetze der Juden angenommen, nach welchen die Juden nicht mehr beschuldigt werden sollen, daß sie Christenblut gebrauchen, sondern wenn ein Jude wegen Tödtung eines Christenkinds beschuldigt wird, soll er durch drei Christen und eben so viele Juden überzeugt werden, und wenn er überzeugt wird, soll nur dieser Jude mit der Strafe sei-nes

q) RUDINGER *Obs. Cameral. cent.* 3. *obs.* 13. *p.* 240. Beck vom Recht der Juden Cap. 17. §. 11.

nes Verbrechens belegt werden; wenn aber obige Zeugen und seine Unschuld ihn frei sprechen, so soll billig der Christ die Strafe leiden, welche dem Juden zugedacht war r). Unerachtet ehmalen viele diese Fabel hartnäkig als Warheit vertheidigten, die von den Juden getödtete Kinder Märtyrer nannten, und von ihren Leichnamen Wunder ausbreiteten, so scheint sie doch heut zu Tag ihr Ansehen gänzlich verloren zu haben, so daß man hoffen kan, daß die Juden die daraus entstandene unsinnige Grausamkeiten niemals mehr erfahren werden s).

§. 6.

r) *Statuta regni Poloniae in ordinem Alphabeticum digesta. fol.* 133.

s) Von älteren Beispielen hat mehrere gesammelt *Marquardus de Susanis de Judaeis & usur. part.* 1. *cap.* 7. *n.* 2. Die neuesten, welche dieser Fabel noch Glauben beizumessen scheinen, sind: METILIUS *JCtus Roboretanus in epistola ad Benedictum Winklerum Lipsiensem de Judaeo christianorum infanticida. Lips.* 1771. Ueber die Unnütz- und Schädlichkeit der Juden im Königreich Böheim, Mähren und Oesterreich. S. 16. Noch im Jahr 1681 und 1692 fand der Pfalzgraf Christian August von Sulzbach nöthig, durch offentliche Mandate sein Volk zu warnen, daß sie diesen Fabeln keinen Glauben beimessen; und noch im Jahr 1752 entstund in der Polnischen Provinz Kiow das Gerücht, daß die Juden ein adeliches Kind bei ihrem Osterfest grausam ermordet haben; wovon aber gründlich die Unwarheit gezeigt worden ist von Ulrich in s. Sammlung jüdischer Geschichten. S. 291.

§. 6.

Uebrigens wurden in Deutschland die Juden ziml lange sehr erträglich gehalten, und allein wegen ih Macht und Reichthümer, die sie als des Handels all kundig, erworben hatten, wurden sie beneidet s); die berüchtigten Kreuzzüge ihren Anfang nahmen, w che so wie mancherlei Elend, also auch die grausam Verfolgungen der Juden, als der Feinde der Christenh nach sich zogen, wozu man, unerachtet es hauptsächl nur um das Geld der Juden zu thun war, die elende Vorwände misbrauchte, indem man vornemlich bei dem Verlust der Christen im Kriege die Juden einer V räthereÿ an die Saracenen, bei jeder Pest sie einer Bru nenvergiftung beschuldigte, und darauf über alle Jud herfiel. Eine solche Judenverfolgung war zu Ende d eilften Jahrhunderts, wo nur in Maynz allein tause Juden, welche sich nicht taufen lassen wollten, wie d unvernünftige Vieh abgeschlachtet wurden t), wora noch mehrere, besonders aber die wichtigste in den Ja ren 1346—1349 folgten u); sie hörten auch nicht el

au

s) Schmid Geschichte der Deutschen, 1ster T S. 521.

t) GOD. DAN. HOFFMANN *de advocatia Imperat ris Judaica part. 2. sect. 3. §. 11.*

u) HERMANN *Minorit. ad ann.* 1347. OTTO FR SINGENS *de gestis Friderici I. libr. I. cap.* 3

Se

auf, als bis die Kaiser sie als Kammerknechte offentlich in ihren Schuz nahmen v). Indessen erhellet die Unrichtigkeit der Vorwände, unter welchen die Juden verfolgt und vertrieben wurden, am sichersten daraus, daß solches oft in den Edikten, durch welche die vertriebene Juden wieder herbeigerufen wurden, offentlich erklärt wurde.

§. 7.

So war der Zustand der Juden mehrere Jahrhunderte hindurch, besonders im eilften und den folgenden der erbärmlichste, daß sie bei den grausamsten Verfolgungen, welche immer unter dem Vorwand der Religion, im Grunde aber nur aus Haß und Geldgeiz wider sie unternommen wurden, kaum sich erholen konnten, und

Holbergs jüdische Geschichte im 2ten Th. 15. Buch. Sattler Geschichte des Herz. Würtemberg unter den Graven 1ste Fortsez. 3ter Absch. §. 30. 4te Fortsez. §. 1. BASNAGE *Histoire des Juifs.* Büsching Geschichte der Jüdischen Religion. S. 317. *Observations d'un Alsacien &c.* S. 23. Die damalige Flucht der Juden in Wälder und Einödden, gab sogar zu der Meinung Anlaß, daß die ungefähr 70 Jahre hernach erschienene Zigeuner Nachkommen dieser Juden wären. WAGENSEIL *in pera libror. juvenil. Loculament II. libr. II. cap. 2. pag. 163 sqq.*

v) HOFFMANN *cit. Comm. Sect.* 3. §. 13 *sqq.* Privilegium Karl V. bei RUDINGER in *obs. Cameral. cent.* 3. *obs.* 13. *pag.* 236 u. ff.

und man sich wundern muß, wie sie sich bis auf un-
sere Zeiten erhalten konnten; indem sie nicht nur un-
schuldig unendlich viel Unrecht, Martern und Tod lei-
den mussten, und ihre Duldung sehr bestritten, auch ih-
nen in vielen deutschen Provinzien ganz verwaiger[t]
wurde, sondern sie auch, wo sie noch geduldet waren
äusserst gering und wie Sclaven gehalten wurden, in-
dem sie Recht und Billigkeit nicht anders, als wenn si[e]
es mit grossen Summen erkauften, erhalten konnten
und viele gemeine Rechte der Menschheit ihnen verwai-
gert wurden, so daß selbst die Päbste endlich ihnen Pri-
vilegien gaben, daß sie nicht von den Königen und Für-
sten um Geld von ihnen zu erpressen, mißhandelt, un[d]
gefänglich eingezogen werden sollten w), und die deutsch[en]
Kaiser und Könige sie endlich in ihren besondern Schu[tz]
nahmen.

§. 8.

Dem unerachtet waren sie immer äusserst verha[ßt]
ww) und verachtet. Alle Rechtsgelehrten waren zw[ar]
darinn einig, daß weil nur diejenige, welche getau[ft]
wo-

w) Boehmer *in jur. eccl. Prot. Tom. IV. libr.* [5.]
tit. 6. §. 24.

ww) Von dem abscheulichen Haß wider die Juden k[ann]
unter andern auch die Meinung zeugen, daß [sie]
von bösen Geistern nicht besessen werden, weil [sie]
selbst des Teufels Kinder seyen. *Marquard* [de]
Susanis de Judaeis & usur. part. 1. *cap.* 9. *n.* [..]
welche man durch biblische Sprüche beweisen woll[te].

worden, und vom wahren Glauben abweichen, Ketzer sind x), die Juden als solche, nicht als Ketzer behandelt und bestraft werden können y); dennoch wurde ihnen an vielen Orten die Duldung ganz verwaigert z); in Spanien und Portugall war es schon ein Verbrechen, ein Jude zu seyn, und wie uns die Geschichte belehrt, hatten sie dorten die gleiche Schiksale mit den Ketzern, so daß sie ihre jüdische Religion aufs sorgfältigste verbergen mußten. Ferdinand und Isabelle vertrieben sie aus ganz Spanien, so daß sie innerhalb vier Monaten entweder den christlichen Glauben annehmen, oder nach geschehenem Verkauf ihrer Güter auswandern mußten zz), auch ihnen die Wiederkunft und der Eingang ins Reich bei Todesstrafe und unter Confiscation alles Vermögens unter-

x) LUDOV. CARERIUS *de haeret. nr.* 101. CLARUS *sententiar. libr.* 5. §. *haeresis n.* 1. BECK *de jurib. Judaeor. cap.* 13. §. 11.

y) DRESSEL. *in Erotem. jur. Canon. libr.* 5. *tit.* 7. *de haeret. qu.* 3. THEODERICI *in Colleg. jur. crim. cap.* 5. *aph.* 10. *lit.* C. BECK *cit.* §. 11. ZIEGLER *de jurib. Judaeor. cap.* 1. §. 3. *cap.* 7. §. 1.

z) Doch hielten schon alte Rechtsgelehrte unter gewissen Einschränkungen dafür, daß ein Regent die Juden, welche sich ruhig verhielten, nicht vertreiben dörfe. *Marquard de Susanis de Judaeis part.* 1. *cap.* 7. *n* 3. und andere, die er anführt.

zz) LIMBORCH *in histor. inquisition. libr.* 1. *cap.* 24.

untersagt wurde; Eine gleiche Verordnung wegen Au-
treibung aller Juden erließ Ferdinand der Catholis
im Jahr 1492 in Sicilien a). Am grausamsten a
wurden sie in Portugall behandelt, wo König Eman
allen Juden und Mauren, wenn sie nicht Christen w
den wollten, befahl, das Reich zu verlassen, so d
wenn sie auf einen gewissen Termin sich nicht entfe
haben würden, sie ihrer Freiheit beraubt seyn sollte
zugleich aber die Einrichtung traf, daß die wenig
weggehen konnten, sondern entweder einer Todesstr
sich unterwerfen, oder sich als Christen verstellen mu
ten; daher die grosse Anzahl heimlicher Juden in P
tugall, welche aber, wann sie über ihren Religio
Handlungen angetroffen wurden, durch das Feuer u
andere grausame Todesarten ihr Leben verlieren mußt
zugleich wurden auch alle unmündige Kinder mit Gew
weggenommen, und in der christlichen Religion er
gen b).

§. 9.

In Deutschland wurden zwar die Juden imm
wenigstens in den meisten Provinzien bb) geduld

a) *Cajetan. in Isagog. ad histor. sacr. Sicul. cap.*
in fin.

b) BOEHMER *in jur. eccl. Prot. Tom. IV. libr.*
tit. 6. §. 72. Nicht viel besser scheinen ihre Sc
sale nach den Wisigothischen Gesetzen *libr.* 12.
3. *art.* 3. gewesen zu seyn.

bb) In manchen Provinzien wurden sie auch g
vertrieben. Das Würtembergische Ausschreiben

und durch den Kaiserlichen Schuz erhalten; allein so geringbedeutend auch ihre Duldung war, so hatten sie doch zu Zeiten grosse Verfolgungen auszustehen, und es wurde doch von vielen ihre gänzliche Ausrottung gewünscht und angerathen. Selbst Luther c) räth an, ihre

nig Ferdinands vom 13 Jul. 1529 sagt: Dieweil nun solche Juden, welche Gesuch und Wucher nehmen, GOtt dem Allmächtigen, der Natur und christlichen Ordnung gehässig und widerwärtig und dem gemeinen Mann ganz verderblich und unleidentlich seyen, so wolle der König verordnet haben, daß diese nagende Würm in dem Fürstenthum Würtemberg nicht gehalten, noch darein zu wandern geduldet werden, sondern so sie darinn betreten, jedermann erlaubt seye, sie gefangen zu nehmen, und gegen ihnen mit harter Straf an ihren Leibern und Gütern ernstlich gehandelt werden soll. Sattler in s. Geschichte des Herz. Würtemberg unter den Herzogen. 2 Th. §. 113.

c) in s. Buch von den Juden und ihren Lügen. 1543. in *Opp. Tom. VIII.* S. 103. und S. 109. CRVSIVS *de iudiciis libr.* 1. *cap.* 52. *n.* 11. Auch Fürsten riethen ihre gänzliche Vertreibung aus dem Reich, weil sie Feinde Christi, und die beste Kundschafter anderer Potentaten und des Erbfeinds wären, welche mit ihren wucherlichen Händeln das ganze Reich ins Verderben sezten. Sattler Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen 4ter Th. §. 77. Man behauptete, daß sie nur deswegen geduldet würden, um durch ihre

ihre Synagogen zu zerstören, ihnen das Haushalten u[nd]
Häuser bauen zu untersagen, damit sie als Irrende w[ie]
die Zigeuner in Ställen wohnen müssen, ihnen zu v[er-]
bieten, daß sie den Namen GOttes nicht vor unse[rn]
Ohren nennen, ihre Bücher zu verbrennen, ihren Ra[b-]
binern das Lehramt bei Leib und Leben zu verbiete[n,]
damit sie durch ihre gottlose Lehren das arme Volk nic[ht]
verführen; ihnen das Geleit und die Strasse ganz au[f-]
zuheben, alle Baarschaft und Kleinode zu nehmen, u[nd]
an die Bekehrte auszutheilen, alle Contracte zu verbi[e-]
ten, und keine prächtige Kleider zu gestatten, sonde[rn]
sie allein zum Bau des Feldes und andern Arbeit[en]
anzuhalten, oder wenn sie diß nicht thun, sie auszutr[ei-]
ben, und die Ausdrücke, deren er sich dabei bedien[t,]
wann er ihre Lügen, Gotteslästerungen und Verfluchu[n-]
gen auf den Heiland und seine Mutter beschreibt, si[nd]
äusserst hart. Eben so sagt Gobler d): wie schädli[ch]

d

den Umgang mit Christen bekehrt zu werde[n.]
CARPZOV. *in Vindic. Theolog. Lutheranor. co[n-]
tra JCtos Dillingenses. th.* 67. *n.* 35. BRUNNE[N-]
MANN. *ad l.* 4. *C. de Judaeis.* Weissenbo[rn]
über Staatsverfassung und Gesezgebung [S.]
108. Besser sagt *Marquard de Susanis in t[r.]
de Judaeis p.* 1. *c.* 2. *n.* 3. *Ratione humanitat[is]
sunt a nobis fovendi, & propter implementu[m]
legis charitatis. Matth.* 5. *Diligite inimicos, [&]
cum sint participes naturae nostrae, tanqua[m]
proximi nostri sunt a nobis diligendi &c.*

d) in seinem Spiegel der Rechten von 1550. [S.]
249.

die Beiwohnung der Juden den Christen seye, hat man nicht allein aus vielen Schriften, sondern auch aus der Erfahrung oftmals in vorigen und diesen Zeiten befunden. Aber wie viel man auch davon schreibt und redet, wie gröblich mans auch fühlet, so hilfts doch nichts; man will ja die Juden über so vielfältigen Schaden und Verderben manches Fürsten Land und Leut bei den Christen wohnend haben, schüzen und faseln, ob man auch gleich siehet, fühlet und weißt, wie sie nit allein die Christen mit ihrem Brandwucher ausfressen, sondern auch den HErrn Christum täglich verdammen und verfluchen. Solches und anders mehr der Juden Lästern und Schmähen, zusamt ihrem verderblichen Gesuch und Wucher hat auch der berühmt gelehrt und erfahren Mann, Herr Ulrich Tengler, *Praeses Altipolitanus* in seinem Laienspiegel wohl vor dreißig Jahren, und darnach auch etlich andere mehr gelehrte dapfere Männer fleissig und genugsam angezeigt, verwarnet und gescholten, aber was hilfts? Darum wirs auch jezund bei denselben vorigen Schriften und Warnungen bleiben woellen lassen.

§. 10.

Einen sehr auffallenden Beweis von der ehmaligen Intoleranz der Gelehrten gegen die Juden gibt insbesondere das bei ihnen sehr gangbare Sprichwort: Ut

damno absque caper nunquam retinetur in horto sic nec Judæus sine damno in plebe fovetur, welches sie nicht nur in ihren Schriften häufig angeführt und in die deutsche Sprache übersezt e), sondern auch in besondern Abhandlungen erläutert haben f). Von denen, welche die Juden aufnahmen, sagte man daher daß sie denen gleich wären, welche Raubfische in einen mit andern Fischen angefüllten Teich aufnehmen, da sie Gotteslästerer, Strassenräuber, Diebe und Verräther aufnehmen, durch welche sie und die ihrige der grösten Gefahr ausgesezt werden g).

§. 11

e) *Kirchgeßner in tribunal. Nemesis juste judicantis* 5ten Th. 18ten Kap. n. 33. übersezt es:
Wie der verderblich Bock nur Schaden bring im Garten,
also von Juden kan man nichts als Schad erwarten.
Beck vom Recht der Juden. Cap. 17. §. 12. also
Glaubet, daß ein Jud im Volke, das ihn heg so schädlich ist,
als ein Bock, wenn er den Garten, den er hüten soll, verwüst.
Oder:
Wollt ihr Republiken rathen,
so lasst keinen Juden ein,
wann sie in dem Volke seyn,
hören sie nicht auf zu schaden.
Juden in dem Volke leiden,
heißt den Bock im Garten weiden.

f) *Innocent. Ludolph. Theroweldus in disquisit. jocoseria: quid sit Judaeus in plebe? nimirum quod caper in horto.* 1712.

g) *Huser in tr. de imposturis Judaeor.*

§. 11.

Mit dieser Intoleranz war der äusserste Grad von Verachtung und Geringschäzung verbunden, womit die Juden behandelt wurden, welche vornemlich dem Kanonischen Recht und der ältesten Geistlichkeit zuzuschreiben ist h). Das Kanonische Recht verbot den Christen, bei den Juden zu wohnen, mit ihnen zu baden, in Schwachheiten einen Juden zu Hülfe zu rufen, oder von ihm Arznei zu nehmen i), sie Herrn zu nennen, einen Juden bei dem Essen zu haben, oder sich von ihm speisen zu lassen k). Die Geistlichkeit bemühte sich

ihn-

h) *Starck* in D. *de Judaeorum tolerantia, legum series temporum ordine digesta, ac speciatim Moeno-Francofurtensi.* Tub. 1782. §. 21.

i) *Can.* 12. *caus.* 28. *qu.* 1. Eine ganze Sammlung solcher Verordnungen ist in *cap.* 4. *de Judaeis in* 7. enthalten. s. *Marquard de Susanis* Tr. *de Judaeis & usur. part.* 2. c. 4. Das Verbot, von den Juden keine Arzneien zu nehmen, ist auch in der Würtembergischen Landsordnung *tit.* 51. *n.* 2.

k) *quia cum apud christianos communibus cibis non utuntur, indignum atque sacrilegum est, eorum cibos a christianis sumi; cum ea, quae apostolo permittente nos sumimus, ab illis judicentur immunda, ac si inferiores incipiant esse christiani, quam judaei, si nos, quae ab illis opponuntur, utamur, illi vero a nobis oblata contemnant. Can.* 14. *caus.* 28. *qu.* 1.

immer, es dahin zu bringen, daß die Juden als Sclaven anzusehen, und wie in der Babylonischen Gefangenschaft zu halten, aller Ehrenwürden unfähig, und nur aus Menschlichkeit zu dulden wären l); welche alles was sie haben, nur als eine Barmherzigkeit der Christen anzusehen hätten m); wir haben daher sowol im Römischen als Kanonischen Recht eine Menge Verordnungen, nach welchen die Juden keine christliche Sclaven haben, all Sclaven welche die Juden haben, nach Annehmung der christlichen Religion ihre Freiheit erhalten, auch christliche Personen weder als Dienstboten, noch vielweniger als Säugammen sich den Juden verdin-

l) *cap.* 21. X: *de test. & attestat.* ubi: *cum eos Christianis subjacere oporteat, & ab eis pro sola humanitate foveri.* Der fromme *Brunnemann ad l.* 15. *C. de Jud.* sagt: *praestaret eos ita tractare, ut sentirent, se servos esse.*

m) *Cap. 7. X. de Jud.* ubi: *qui utique hoc pro magno debent habere, quod in veteribus Synagogis & suis observantiis tolerantur. Cap.* 13. *eod.* ubi: *Etsi Judaeos, (quos propria culpa perpetuae submisit servituti), pietas christiana receptet, & sustineat cohabitationem illorum, ingrati tamen nobis non esse debent, ut reddant Christianis pro gratia contumeliam, & de familiaritate contemtum, qui tanquam misericorditer in nostram familiaritatem admissi, nobis illam retributionem impendunt, quam (juxta vulgare proverbium) mus in pera, serpens in gremio & ignis in sinu suis consueverunt hospitibus exhibere.*

digen sollen; welches immer mit Worten, welche die äusserste Geringschätzung gegen die Juden zeigen, verordnet wird n). Eben diese Grundsätze haben auch die älteste deutsche Gesetze angenommen, da z. B. schon die Capitularien der Fränkischen Könige in mehreren Gesetzen verordnen, daß die Christen niemals den Juden dienen sollen o), da schon die Wisigothische Gesetze ver- [illegible] ords

n) *tot. tit. C. ne christianum mancipium haereticus vel Judaeus vel paganus habeat, vel possideat, vel circumcidat, L. 5. C. Th. de contrah. emt. tot. tit. C. Th. ne christianum mancipium Judaeus habeat*, inprimis l. 5. huj. tit. ubi: *nefas enim aestimamus, religiosissimos famulos impiissimorum hominum inquinari dominio. Honorius* hat es erlaubt mit der Bedingung, *ut propriam religionem eos servare permittant. l. 3. C. Th. ne christian. manc. cap.* 1. 2. 5. 8. *&* 13. *X. de Jud.* welches leztere Gesez unter andern sagt: *inhibemus ergo districte, ne de cetero nutrices vel servientes habeant Christianos, ne filii liberae filiis famulentur ancillae, sed tanquam servi a domino reprobati, in cujus mortem nequiter conjurarunt, se saltem per effectum operis recognoscant servos illorum, quos Christi mors liberos & illos servos effecit.*

o) *libr.* 6. *art.* 119. 122. & alibi. In den ältesten Sendgerichten wurde unter andern auch die Frage gemacht: ob einer einem Juden einen christlichen Sclaven verkauft, oder ob die Juden selbst mit christlichen Sclaven Handel treiben. Schmid Geschichte der Deutschen. 1ster Th. S. 581.

ordnen, daß der Christensclave, welchen ein Jude gekauft, geschenkt oder sonsten erhalten, frei seyn, und der Jude in solchen Fällen mit der Confiscation der Hälfte seines Vermögens bestraft werden, auch ein jeder Sclave des Juden, der zur christlichen Religion übergeht, die Freiheit erhalten solle p). Eben diese Grundsätze, daß keine christliche Person, als Dienstbote oder Säugamme einem Juden dienen solle, haben auch neuere deutsche Gesetze beibehalten q).

Die Juden wurden daher in Deutschland von alten Zeiten für kaiserliche Kammerknechte angesehen, wie sie zuerst von K. Friedrich I. genannt werden, welches das Schwäbische Landrecht r) also erklärt: Den dritten Teyl der Juden, (welche bei der Eroberung Jerusalems übrig

p) *libr.* 12. *tit.* 3. *art.* 11. und ff. Im art. 12. heißt es: *importabile satis Christiano videri debet flagitium, ut gens Judaica contra dominum rebellis semper & impia christiana mancipia suis habeat servitiis religata, & versa vice religionis nostrae honorabile Christi membrum humilietur ante filios perditorum; sicque corpus Christi videatur obsequi Antichristi ministris.*

q) Fürstlich Hessische Judenordnung *d.* 12. *Aug.* 1739. *art.* 12. und die neuere vom 21sten Januar 1749. Brandenburg Culmbachische revidirte und verbesserte Policeyordnung *tit.* 37. §. 1.

r) *cap.* 349. *art.* 4.

übrig geblieben) erneret Josephus, doch fürt man dieselben feyl, und gab ir wohl dreyßig umb einen Pfenning; Dieselben gab der Kunig Thitus zu eygen in des Kunigs Kammer, und davon sollent sy noch des Reichs Knecht seyn. und er soll sy auch beschirmen; daher musten sie nicht nur dem Kaiser einen Zins bezahlen, sondern es war auch ihr Leib und Vermögen ihm eigen, wie das der Sclaven und leibeigenen Leute s); wiewohl sie ausser dem, daß ihr Unterthanenstand härter war, als freie Leute handeln konnten t), und wenigstens heut zu Tag als solche anzusehen sind tt). Kaiser Karl IV. sagt von ihnen: Wann auch alle Juden mit Leib und mit Gut in unsere Kammer gehören, und in unser Gewalt und Händen seyn, daß wir damit thun und lassen mögen was wir wollen. ꝛc. u) und eben derselbe verpfändete sie auch wirklich im Jahr 1347 an den Burggraven von Nürnberg v).

§. 12.

s) *Brunnemann. ad l. 15. C. de Jud. Ferd. Chr. Harpprecht Cons. Tub. 87. n. 108. Pfeffinger in Vitriar. Illustr. Tom. III. pag. 276.*

t) *Boehmer. in jur. eccl. Prot. Tom. IV. libr. 5. tit. 6. §. 26.*

tt) *Ettling.* D. *de Judaeorum Moeno-Francofurtensium conditione duriori prae civibus ac incolis christianis cap. I. th. 8.*

u) Bei Senkenberg in D. *de jure & privilegio dotis &c. cap. 2. §. 6. Limnaeus Tom. I. addit. ad Libr. VIII. jur. publ. cap. 5.*

v) Spieß in s. archivischen Nebenarbeiten und Nach-

§. 12.

Bei dieser so allgemeinen, selbst in den Gesetzen gegründeten Geringschätzung der Juden ist es kein Wunder, daß manche Rechtsgelehrte auf den Einfall gerathen sind, daß die Juden im rechtlichen Verstand ehrlos seyen, weil sie den christlichen Glauben verläugnen, Gotteslästerungen auf unsern Heiland begehen, und eines unmäßigen Zinswuchers und anderer Verbrechen sich schuldig machen w), wo hingegen andere, welche sich billiger dünken, den Juden allein die sogenannte *levis notæ maculam* zuschreiben x).

§. 13.

Mit solchen Grundsätzen läßt sichs wohl reimen, daß es ehmals die gemeine Meinung war, daß gegen die

Nachrichten vermischten Innhalts 1sten Theil *nr.* 14. *Puffendorff.* in *obs. jur. univ. Tom.* II. *obs.* 1. §. 1. welcher jedoch darinn zu irren scheint, daß er die Knechtschaft der Juden daher leitet, daß sie Wucherer seyen.

w) *Ferd. Chr. Harpprecht resp.* 87. *n.* 109. *ibique citt. Lyncker.* in *D. de jure restituend. fam. th.* 7.

x) Das Römische Recht war hierinn weit billiger, wann das Theodosische Gesez, welches sie vom Kriegsstand ausschließt, ihnen andere bürgerliche Ehren und Würden, mit dem Beisaz vorbehält: *Quibus cum debeant ista sufficere, interdictam militiam pro nota non debent aestimare. l.* 24. *C. Th. de Jud.*

die Juden niemals die Billigkeit, sondern nur das strenge Recht zu beobachten wäre y), welche jedoch von vielen auch widersprochen wird z). Aber gewis ist es, daß eine grausame Intoleranz gegen die Juden, ein unzeitiger Bekehrungseifer a), und ihre äusserste Geringschätzung, die nothwendige Folge mit sich brachten, daß den Juden in peinlichen Sachen oft alle Rechte der Menschheit verwaigert, sie mit den ungerechtesten Grausamkeiten überhäuft, und dadurch erst zu einem sehr verzeihlichen Haß gegen die Christen und zu manchen Verbrechen verleitet wurden; Und eben so gewis ist es, daß so bald die Juden menschlicher behandelt, und auf eine erträglichere Weise geduldet werden, mit ihrem Haß gegen die Chri-

y) *Gloss. in cap.* 2. *X. de Judaeis. Ayrer. in processs. jur. c.* 2. *p.* 2. *obs.* 1. *n.* 2. *Crusius de indic. part.* I. *cap.* 52. *n.* 2. *Frankenstein* in Diss. *de singularibus quibusdam jurib. circa Judaeos p.* 42. *Brunnemann ad l.* 14. *C. de Judaeis n.* 8.

z) *Albert. Bologn. in tract. de legibus & aequitat. cap. ult. Boehmer in jur. eccl. Prot. Tom. IV. libr.* 5. *tit.* 6. §. 43. *Ziegler de jurib. Judaeor. cap.* 1. §. 4.

a) Eines der auffallendsten Beispiele, wo unter dem Vorwand der Religion und des Bekehrungseifers abscheuliche Grausamkeiten wider die Juden begangen worden, liefern die Wisigothische Gesetze *libr.* 12. *tit.* 2. besonders *art.* 15 u. ff.

Christen auch alle noch übrige gegründete Beschwerden wider diese unglückliche, und doch den Christen besonders wichtige Nation aufhören werden aa). Alles dieses wird sich nunmehr deutlicher ergeben, wann ich auf die besondere Materien des peinlichen Rechts übergehe, bei welchen ich die besondere Rechte der Juden, nicht nur wo sie schlimmer, sondern auch wo sie besser als die Christen gehalten werden, abhandeln, und in dieser Absicht zuerst einzelne Gattungen der Verbrechen, sodenn aber den Proceß durchgehen, die durch Gesetze oder Gewonheiten eingeführte besondere Rechte der Juden anführen, und was nach meiner Meinung die Billigkeit erfordert, anzeigen werde.

aa) So sagt Luther in s. Tract. Daß JEsus Christus ein geborner Jude seye, also: ich hoffe, wenn man mit denen Juden freundlich handelt, und aus heiliger Schrift sie säuberlich unterrichtet, es sollten ihrer viel rechte Christen werden; und wieder zu ihrer Väter und Patriarchen Glauben tretten; davon sie nur weiter geschreckt werden, wann man ihnen vorwirft, und sie so gar nichts will seyn lassen, und handelt nur mit Hochmuth und Verachtung gegen sie rc.

Erster

Erster Abschnitt.

Von besondern Rechten der Juden bei gewissen Verbrechen und ihren Strafen.

§. 14.

Ich mache den Anfang mit denen Verbrechen, welche man gewöhnlich Verbrechen wider GOtt nennt, welche ich aber, um die Verwirrung der Verbrechen mit den Sünden zu vermeiden, lieber Verbrechen wider die im Staat angenommene Religion nenne aa); sie machen hier die wichtigste Gattung aus. Ich habe oben bereits bemerkt, daß die Juden als solche nicht für Ketzer angesehen werden können; dannoch haben viele dafür gehalten, daß wenn ein Jude wider die Mosaische Gesetze und Verordnungen sich vergehe, er keine Entschuldigung verdiene, sondern wider ihn als einen Ketzer und impietatis assertorem verfahren werden könne b); so wie auch die Wisigothische Gesetze verordnen, daß dergleichen ketzerische Juden nach den Mosaischen Gesetzen durch ihre Glaubens-Genossen selbst verbrannt oder gesteinigt werden sollen, wenn nicht der König einen solchen als Sclaven

aa) Meine Grundsätze der Gesezgebung über Verbrechen und Strafen §. 12.

b) *Giacchar. ad Clar. libr. V. sentent.* §. *haeresin. voc: Judaei. n. 15. pag. m.* 382. *Marquard de Susanis in tr. de Judaeis. part. 2, cap. 6. n. 17.*

ven jemanden schenken, und sein Vermögen einem andern geben will c); aus diesem Grund ist schon öfters der Thalmud, weil er einige Ketzereien wider das alte Testament enthalten solle, offentlich verbrannt, und manche Juden sind, weil sie nach diesem gelehrt, oder weil sie sonsten die Schriften des alten Testaments anders als ihre Richter erklärt haben, am Leben gestraft worden d). Wie höchst ungerecht dieses seye, bedarf keiner Ausführung, da gewiß niemand sich herausnehmen kan, darüber, ob der Anhänger einer fremden Religion das, was den Grundsätzen derselben gemäs ist, glaube, zu urtheilen, noch vielweniger aber, wenn er anders urtheilt, als jener glaubt, ihn zu bestrafen; auch der Unterschied der christlichen Religion von der jüdischen es von selbst mit sich bringt, daß von den Juden die Schriften alten Testaments in vielen Stellen anders als von den Christen erklärt werden müssen.

§. 15.

Apostaten, welche vom christlichen Glauben zum Judenthum übergehen, werden nach einer Verordnung der Kaiser Konstantin und Julians e) welche auch von

K.

c) *libr.* 12. *tit.* 2. *art.* 11.

d) *Crusius de indiciis libr.* 1. *cap.* 52. *n.* 10 *sq.*

e) *l.* 7. *C. Th. de Judaeis* oder *l.* 1. *C. rep. prael. de apost.* Nach dem *l.* 3. *C. Th. de Judaeis* soll die verdiente Strafe erhalten, *qui ex populo ad eorum nefariam sectam accesserit, & conciliabulis eorum se applicaverit.*

K. Leo bestätiget worden f), mit der Confiscation alles Vermögens bestraft; allein in späteren Zeiten ist man gemeiniglich weiter gegangen. Das Schwäbische Landrecht g) verordnet, daß ein Jude, welcher zum christlichen Glauben übergegangen ist, und ihn wieder verlässt, als ein Ketzer verbrannt werden, und wenn er gleich zur Taufe mit Gewalt gezwungen worden, dannoch beim christlichen Glauben verbleiben solle. In Spanien und Portugall wurden alle im Vaterland gebliebene und entdekte Juden, wenn sie gleich zu Annehmung der christlichen Religion gezwungen, oder als unmündig ihren Eltern entwendet, und mit Gewalt getauft worden waren, von den Inquisitionsgerichten als Ketzer mit den ausgesuchtesten Todesarten bestraft h). Die Rechtsgelehrten hielten auch dafür, daß wenn ein bekehrter Jude in Versammlungen der Juden gehe, er wegen des Verbrechens der Apostasie gefoltert werden könne i).

Wie ungerecht alles dieses seye, liegt deutlich vor Augen. So wie der Glaube niemals durch Strafen befohlen werden kan, und selbst nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts niemand zum christlichen Glauben ge-

f) *Nov. Leon.* 55.

g) *cap.* 349. *art.* 10.

h) *Boehmer. in jur. eccl. Prot. Tom. IV. libr.* 5. *tit.* 6. §. 74 *sq.*

i) *Crusius de indiciis, part.* I. *cap.* 83. *n.* 1.

gezwungen werden soll k), so ist auch gewis, daß der zum christlichen Glauben übergegangene Jude, wenn er zum Judenthum zurükkehrt, deswegen nicht gestraft werden dörfe; am sichersten aber wird dieses eingebildete Verbrechen aufhören, wenn die Juden einer billigen Duldung geniessen, wenn sie, zum christlichen Glauben überzugehen, nicht mehr mit Gewalt gezwungen, oder durch andere unanständige Mittel, zu welchen besonders auch das Entwenden der Judenkinder gehört, gebracht und gelokt werden l).

§. 16.

k) *Can. 3 & 5. dist. 45. cap. 1. de Judaeis in 7.*

l) Sehr empfehlungswürdig ist daher das Gesez des K. Theodos in *l. 23. C. Th. de Judaeis* wo er sagt: *Et veteribus & nostris sanctionibus constitutum est, cum propter evitationem criminum & pro diversis necessitatibus Judaicae religionis homines obligatos ecclesiae se consortio sociare se voluisse didicerimus, non id devotione fidei, sed obreptione simulandum fieri, unde provinciarum judices, in quibus talia commissa perhibentur, ita nostris famulatum statutis deferendum esse cognoscant, ut hos, quos neque constantia religiosae confessionis in hoc eodem cultu inhaerere perspexerint, neque venerabilis baptismatis fide & mysteriis imbutos esse, ad legem propriam, quia magis NB. Christianitati consulitur, liceat remeare.* Sehr gut sagt schon *Wagenseil* in der seiner D. de *Judaeis* angehängten th. 9: *in apostasiam Judaeorum baptizatorum immerito tantopere invehimur, cum similiter ipsam valde promoveamus.*

§. 16.

Daß der Jude eine Gotteslästerung begehen könne, ist ausser allem Zweifel; nicht nur begeht er sie, wenn er über GOtt den Vater, an welchen Christen und Juden gemeinschaftlich glauben, sondern er ist auch wenigstens zu strafen, wenn er über den Heiland und andere Theile unsers christlichen Glaubens lästert m); indem eine jede Beleidigung der in dem Staat angenommenen Religion, ob sie gleich von einem einer andern Religion zugethanen Menschen geschieht, strafbar ist. Allein auch bei dieser Art Verbrechen haben die Juden sehr viele und grosse Ungerechtigkeiten erfahren, wenn theils manche ohne Absicht einer Lästerung gesprochene Worte oder vorgenommene Handlungen, z. B. ein gelehrter Streit über Glaubens-Lehren, oder das offentliche Erscheinen an Sonn- und Festtägen n), sogar eine genaue Beobachtung ihres eigenen

m) *cap. 15. X. de Judaeis, cap. 5. de Judaeis in 7. Kirchgessner. Tribunal Nemesis juste judicant.* 5ten Th. 18ten Kap. *n.* 30. *Carpzov. in prax. crim. part. 1. qu.* 45. *n.* 52. ibique citt.

n) Dieses ist ohne Zweifel aus dem kanonischen Recht herzuleiten, welches das Verbot enthält: *ut Judaei ostia vel fenestras in die Parasceves apertas non habeant, sed clausas teneant tota die. cap.* 4. *X. de Judaeis.* ferner: *in diebus autem lamentationis & dominicae passionis in publicum minime prodeant cap.* 15. *X. eod.* So ist noch heut zu Tag in den Staaten des Königs von Sardinien den Ju-

genen Gottesdiensts ihnen als Gotteslästerung aufge-
rechnet und bestraft, theils aber so wie überhaupt wi-
der die Gotteslästerung, also besonders wider die Juden
so sich derselben schuldig gemacht hatten, Todesstrafe
und andere sehr grausame Strafen erkannt wurden
So erzehlt Beck o) von einem jüdischen Arzt zu Prag
welchem nachdem er achtzehn Monate gefangen gesessen
die Zunge an eine Schandsäule geheftet, und welcher
hernach mit Ruthen ausgehäuen, und auf ewig des
Lands verwiesen worden ist; und selbst die Geseze ent-
halten bald mehr, bald weniger solcher Grausamkeiten p)
Al-

Juden bei Strafe dreitägigen Gefängnisses verboten
in der Passions-Zeit nicht aus dem Haus zu ge-
hen, und befohlen, Fenster und Thüren gegen di-
Strasse zu verschliessen. Karl Emanuels Königs
von Sardinien Gesetze und Verordn. 1. B. 8
Tit. 7. Kap.

o) Vom Recht der Juden Kap. 13. §. 11. Ande-
re Beispiele s. bei *Carpzov. in prax. crim. part. 1.
qu. 45. n. 55. Kirchgessner in tribunal. Nemesis
juste judicant.* 5ten Th. 18ten Kap. *n.* 30.

p) Nach den Wisigothischen Gesetzen *libr.* 12. *tit.*
2. *n.* 4. werden alle Juden mit dem Tod bestraft,
*qui religionem christianam factis aut dictis, pa-
lam aut absconse impugnant aut insultant, aut
suscepto baptismate profanant aut relinquunt.*
Nach den Sardinischen Gesetzen ist ebenfalls die
Todesstrafe wider alle Juden verordnet, welch
schmähliche Worte wider unsern Heiland, die Jung-
frau

Allein so billig sich eine Strafe wider den Juden und jeden andern verordnen läßt, der es wagt, den öffentlich gebilligten Gottesdienst zu stören, und eine im Staat angenommene Religion zu lästern q), oder irgend etwas beleidigendes wider sie zu unternehmen r), so darf doch nicht jede unschuldige Rede und Handlung, welche mit keiner solchen Absicht verbunden ist, für eine Gotteslästerung angesehen, und die angeführte grausame Strafen können niemals als gerecht entschuldigt werden; vielmehr würde die angemessenste Strafe wider einen Juden, der wirklich über die christliche Religion lästert, die Entziehung des Schutzes und anderer Privi-
les

frau Maria, die Heiligen oder ihre Bilder ausstossen. Karl Emanuels, Königs von Sardinien Geseze und Verordnungen, 1stes B. 8ter Tit. 6tes Kap. Nach der Fürstl. Hessischen Judenordnung vom 12ten August 1739. Art. 19. und vom 21sten Januar 1749. Art. 10. sollen Juden, welche auf den Heiland oder unsere Religion lästern, mit der Beraubung des Schutzes, Confiscation alles Vermögens, und andern im Kaiserlichen Recht bestimmten Strafen bestraft werden.

q) *Boehmer in jur. eccl. Prot. Tom. IV. libr. 5. tit. 6. § 49.* wie solches auch in Rüksicht auf die Juden geschehen ist in *l. 2. l. 14. C. de Judaeis.*

r) wie ihnen z. B. die Verbrennung des Kreuzes an ihrem Amansfest verboten ist, *l. 18. C. Th. de Judaeis ibique Gothofredus in comment.*

legien, oder die Verweisung aus dem Staate seyn s). Wo übrigens die Juden einmal geduldet sind, erfordert auch die größste Billigkeit, daß ihr Gottesdienst geschüzt, und jede Störung desselben, jede boshafte Lästerung ihrer Religion bei Strafe verboten werde t).

§. 173.

Die ungereimte Meinung einiger Schriftsteller u), als ob die Juden wegen Meineid niemals gestraft werden könnten, verdient keine Widerlegung, und eben so ungegründet ist die ehmals häufige Beschuldigung der Juden, als ob sie sich durch keinen den Christen geschwornen Eid für verbunden hielten v). Zwar ist richtig,

s) *l. 11. C. de Judaeis* droht ihnen damit: *amissuri sine dubio permissa hactenus, nisi ab illicitis temperaverint.*

t) Dieses geschieht in vielen Römischen Gesetzen. *l. 20. C. Th. de Judaeis. l. 2. l. 4. l. 13. C. rep. prael. de Judaeis.* Selbst das Kanonische Recht verbietet bei Strafe, *ne quisquam Judaeos in festivitatum suarum celebratione fustibus vel lapidibus ullatenus perturbet. cap. 9. X. de Jud.*

u) welche *Farinacius in prax. crim. qu. 160. n. 225.* anführt.

v) Diese ungerechte Beschuldigung haben widerlegt *Kayser. de juramentis Judaeorum cap. 2. §. 11 sqq. Wolfart. de jurament. Judaeor.* Heisler. Beantwortung der Frage: ob die Zulassung eines Judeneids wider einen Christen bedenklich seye?

tig, daß, wenn der Jude bei unserm Heiland, bei den Evangelien u. dergl. schwört, er, weil er eigentlich nicht schwört, nicht als ein Meineidiger w), obwohl vielleicht als ein Falsarius, bestraft werden könne; allein wenn der Jude nach den Grundsäzen seiner Religion schwört, und entweder wissentlich behauptet, was nicht wahr ist, oder was er eidlich versprochen hat, vorsäzlich nicht hält, so ist kein Zweifel, daß er einen Meineid begehe, und wegen desselben so wie ein Christ bestraft werden könne. x).

§. 18.

Auch diejenige Juden, welche die Christen zu ihrer Religion zu überreden, oder auf irgend einige Weise zu verführen suchen, wurden nach dem Römischen Recht mit der Confiscation alles Vermögens, und einer an- [illegible] dern

seye? 1778. *Lettera apologetica nell occasione di certo libro sotto il titolo di Dissertatione della Religione, e del Giuramento degli Ebraei.* Dohm. über die bürgerliche Verbesserung der Juden, 2ten Th. S. 203. Behauptet aber wird sie von *Estor. de lubrico jurisjurandi Judaeorum. Wildvogel. D. de jurament. Jud. cap. 1. §. 4.* und D. Luther von den Juden und ihren Lügen in s. Werke 8ten Th. S. 88.

w) Das Gegentheil behauptet ohne Grund *Farinacius cit. qu. 160. n. 231.*

x) *Farinacius cit. qu. 160. n. 224.*

dern Capitalstrafe belegt y), und eben so wurde besonders der Jude, welcher einen durch Erbschaft erhaltenen christlichen Sclaven zum Juden zu machen suchte, bestraft z); auch das kanonische Recht enthält manche Geseze, wodurch eine solche Verführung zu verhüten gesucht wird a), wenn z. B. eine christliche Frau von ihrem jüdischen Ehmann getrennt b), christliche Kinder ihren jüdischen Eltern genommen werden c), und wenn besonders die zum christlichen Glauben bekehrte Juden sich alles Umgangs mit andern Juden enthalten sollen d). Nach den Wisigothischen Gesezen e) soll ein Christ, besonders welcher von christlichen Eltern gebohren

y) *L. 17. C. de Judaeis.*

z) *L. 4. C. Th. ne christian. mancip. Judaeus hab.*

a) *cap. 8. X. de Judaeis*, wo den Christen verboten wird, den Juden als Dienstboten auf lange Zeit zu dienen, *quoniam Judaeorum mores & nostri in nullo concordant, & ipsi de facili ob continuam conversationem & assiduam familiaritatem ad suam superstitionem & perfidiam simplicium animos inclinarent. Cap. 5. de Judaeis in 7.*

b) *can. 10. caus. 28. qu. 1.*

c) *can. 11. caus. 28. qu. 1.*

d) *can. 10. caus. 28. qu. 1.* Eben dieses Gesez wird noch heut zu Tag hie und da beobachtet. Carl Emanuels Königs von Sardinien Geseze und Verordnungen 1 B. 8 Tit. 10. Kap.

e) *libr. 12. tit. 2. art. 17.*

ren ist, wenn er über der Ausübung jüdischer Gebräuche angetroffen wird, nebst Confiscation alles Vermögens mit dem schmählichsten und schmerzlichsten Tode gestraft werden. Noch in der Hessen-Kasselischen Judenordnung f) werden die Juden, welche andere zu verführen suchen, mit Beraubung des Schuzes, Confiscation alles Vermögens, und andern im kaiserlichen Recht bestimmten Strafen bedroht.

Allein es ist gewis, daß auch hier den Juden sehr vieles Unrecht geschehen; es ist bekannt, daß die Juden andere Menschen, wenn es nicht bekehrte Juden sind, so wenig zur Annehmung ihres Glaubens zu verführen suchen, daß sie sogar diejenige, welche freiwillig zu ihnen übergehen wollen, nach den Grundsäzen ihrer Religion nicht annehmen ff); was aber die bekehrte Juden betrift, so werden die Versuche der Juden, sie wieder zum Judenthum zurükzubringen gewiß aufhören, wenn man, wie zu wünschen und zu hoffen ist,

f) vom 12ten August 1739. Art. 13. und vom 21sten Januar 1749 Art. 10.

ff) Eines Beispiels eines katholischen Christen von Augspurg, Johann Peter Speeth, der von den Juden in ihrer Religion unterrichtet, beschnitten, und zu ihnen übergegangen seyn solle, gedenkt WILDVOGEL in *D. de Judaeor. recept. ac tolerantia th. 8.* allein es sind weder nähere Umstände, noch Beweise von der Warheit dieses Vorfalls angegeben.

ist, inskünftige aller mit Gewalt oder Versprechungen erzwungenen Bekehrung der Juden sich enthält, und diejenige Betrüger, welche allein aus Eigennuz sich verstellen, als ob sie Christen würden, nicht mehr mit so vielem Jubel wie ehmals, aufnehmen, und mit Geschenken überhäufen wird. Sicherer wird also diese Art Vergehungen immer verhütet werden, wenn man die erzwungene und verstellte Bekehrungen der Juden, anstatt sie zu begünstigen, in den Gesezen nachdrüklich verbietet g).

§. 19.

g) So ist in den Staaten des Königs von Sardinien bei 50 Thaler Strafe verboten, keinen Juden zur Taufe zu zwingen, und wer sie nicht bezahlen kann, wird, wenn er eine Mannsperson ist, drei Jahr verwiesen; wenn es eine Weibsperson ist, mit sechsmonatlichem Gefängniß bestraft; unter eben der Strafe ist die Taufe eines jüdischen Kinds ohne die Bewilligung seiner Eltern verboten, doch werden hier die Fälle, in welchen das kanonische Recht sie erlaubt, ausgenommen. Karl Emanuels Königs von Sardinien Geseze und Verordnungen 1 B. 8 Tit. 8 Kap. In dem Mainzischen soll nach einer Verordnung vom 6ten Dec. 1779 das Taufen der Judenkinder in keinem Fall erlaubt seyn, als wenn ein unmündiges Judenkind sich in augenscheinlicher Lebensgefahr befindet; wenn aber das getaufte Kind sich erholt und erwachst, soll es den Eltern ohne Aufsehen hinweggenommen und anderswohin gebracht werden. Schlözers Staatsanzeigen 6ten B. 23stes Heft. nr. 34. S. 324.

§. 19.

Nach den Römischen Gesezen ist zwar den Juden erlaubt, ihre eigene Kinder zu beschneiden, oder beschneiden zu lassen; wenn sie aber Christen und christliche Kinder beschneiden oder beschneiden lassen, sollen sie mit der Strafe dessen, der jemand castrirt h), oder nach neueren Gesezen, mit der Confiscation alles Vermögens und ewiger Landesverweisung i) bestraft; wenn ferner ein Jude einen christlichen Sklaven beschneidet, soll nicht nur dieser mit der Freiheit beschenkt, sondern auch der Jude mit einer Kapitalstrafe angesehen werden k), daher die Rechtsgelehrte dafür gehalten haben, daß ein Jude wegen dieser Vergehung mit dem Tode zu bestrafen seye l). Allein so wie es ohnehin niemals ein

h) *L. 11. D. ad L. Cornel. de sicar.*

i) *L. 16. C. de Judaeis, eadem cum L. 26. C. Th. de Judaeis Tabor. D. de Judaeis. th. 40. Rudinger Obs. Cam. cent. 3. dec. 13. n. 10.*

k) *L. 1. L. 2. C. Th. ne christiana mancipia Judaeus habeat. L. 1. C. rep. prael. ne christianum manc. haereticus vel Judaeus.*

l) *Beck de jurib. Judaeor. cap. 13. §. 5.* ibique citt. Die gleiche Strafe ist in den Wisigothischen Gesezen *libr. 12. t. 2. art. 14.* festgesezt, jedoch wird in einer andern Stelle auf jede circumcisionem carnis nebst der Confiscation alles Vermögens bei Mannspersonen die Amputation des

ein Verbrechen ist, wenn der Jude seine eigene Söhne beschneidt, oder beschneiden läßt, so kann auch auf den Fall, wenn er einen andern wider seinen Willen mit Gewalt beschneidet oder beschneiden läßt, (wovon die Beispiele gewis äusserst selten sind,) niemals die Todesstrafe verordnet, sondern diese Handlung nur um etwas höher, als eine andere nicht gefärliche Verwundung gestraft werden.

§. 20.

Was endlich den Kirchendiebstal betrift, so hat man ehmals nicht nur dafür gehalten, daß der Jude, so ihn in einer christlichen Kirche begeht, mit einer geschärften ausserordentlichen Strafe zu belegen m), sondern auch, daß die Strafe des Lebendigverbrennens für denjenigen, der eine Monstranz, in welcher geweihte Hostien sind, stiehlt, durch Zwiken mit glühenden Zangen, Schleifen auf die Gerichtsstatt, oder Abhauung der Hand geschärft werden müsse, wenn der Dieb

des männlichen Glieds, bei Weibspersonen die Abschneidung der Nase verordnet. *libr.* 12. *tit.* 2. *art.* 7. *& tit.* 3. *art.* 4.

m) Ein Beispiel, wo einem Juden wegen Kirchenraubs die Eingewaide lebendig herausgerissen wurden, führt an der Verf. der Schrift: Ueber die Unnüz- und Schädlichkeit der Juden im Königreich Böhmen, Mähren und Oesterreich. S. 16.

Dieb die gestolene Monstranz einem Juden verkauft; und daß auch der kaufende Jude mit der gleichen Strafe zu belegen seye n); welches sich ohne Zweifel auf den Aberglauben, als ob die Juden mit den geweihten Hostien Zaubereien trieben, gründet. Allein so wie die in unsern deutschen Gesezen bestimmte Strafe des Kirchenraubs schon an sich alles Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafe überschreitet, und wohl mehr dem ehmaligen Eifer der Geistlichkeit, ihre Reichthümer zu schüzen, als einer philosophischen Gesezgebung ihren Ursprung zu danken hat; der Glaube von dem magischen Gebrauch der Juden aber von den Hostien wahrer Unsinn ist, so lassen sich solche grausame Strafen wider die Juden um so weniger vertheidigen, als der Jude, welcher von der Weihung nichts hält, sich weniger sträflich, als der catholische Christ an den geweihten Sachen vergeht.

Uebrigens mag es aus den gleichen Quellen entsprungen seyn, daß nach den alten deutschen Gesezen der Jude, wenn er eine durch Kirchenraub entwendete Sache kauft, weit härter gehalten wird, als wenn er sonsten gestolne Waaren kauft. So sagt der Sachsenspiegel o): Kauffet ein Jude oder nimmt er zu

Pfan-

n) *Otto in Corp. jur. crim. ad art. 171. sq. lit. K. pag. 282. Ferd. Chr. Harpprecht. resp. 45. n. 81 sqq. Beck. de jurib.* Judaeor. *cap. 13. §. 19.*

o) *libr. 3. art. 7.*

Pfande Kelche, oder Bücher, oder Messgewande, woran er keinen Gewehren hat, und findet man es in seinen Gewehren, so richtet man über ihn, als über einen Dieb. Auf gleiche Weise verordnet das Schwäbische Landrecht p), daß der Jude solche Dinge unentgeldlich wieder zurückgeben solle; wenn er aber hört; daß sie gesucht werden, und zeigt es nicht an, daß sie bei ihm seyen, und sie werden bei ihm gefunden, so soll er als ein Dieb gehängt werden, wenn er nicht beweist, von wem er sie bekommen habe; mit dem Beisaz: Und ist das darumb gesezet, wann alles das, das zu der Mess gehöret, das ist das meist Teyl geweiht von einem Bischoff. So dörfen auch nach den Sardinischen Gesezen die Juden keine goldene oder silberne zum Gottesdienst bestimmte Gefässe auf irgend einige Art erwerben, bei Strafe fünfzig Thaler, und der Herausgabe der Sache samt dem doppelten Werth q).

§. 21.

Manche besondere Rechte haben ferner die Juden bei den sogenannten Fleischesverbrechen, vornemlich wenn sie solche mit christlichen Personen begehen; denn wenn

p) *cap.* 349. *art.* 9.

q) Karl Emanuels Königs von Sardinien Geseze und Verordnungen. 1stes B. 8ter Tit. 5tes Kap. n. 1.

wenn sie dergleichen unter einander begehen, werden sie gewönlich nach dem gemeinen Recht beurtheilt; nur finde ich, daß man sie in solchen Fällen gerne um dreissig Silberlinge gestraft r). Selbst bei der Blutschande ist es richtig, (wenn man einmal annimmt, daß der Gesezgeber aus guten Gründen weitere Grade als das Mosaische Gesez verbieten könne) daß wenn die Juden ohne Erlaubnis sich in einem in den weltlichen Gesezen verbotenen Grade heirathen, sie nach diesen Gesezen zu bestrafen seyen, indem diese Geseze nicht aus eigenen Grundsäzen der christlichen Religion, sondern aus politischen Gründen herfliessen s). Die Capitularien Kö-

nigs

r) So ist im Würtembergischen durch ein gnädigstes Generalrescript vom 9 Jan. 1740 verordnet, daß wenn ein Jude sich mit einer Jüdin puncto scortationis vergeht, dieselbe nach den Landesgesezen und Rescripten anstatt der dreissig Silberlinge mit der ordinaren Scortationsstrafe angesehen werden sollen; s. Gerstlachers Sammlung aller einzeln ergangenen Herzogl. Württembergischen Geseze und anderer Normalien, 2tes Buch. 1sten Th. §. 46. S. 196.

s) *Brunnemann. ad l. 7. C. de Judaeis.* Doch gibt es solche, welche behaupten, daß die Juden wegen Blutschande nicht zu bestrafen seyn. *Clarus. sententiar. libr. 5. §. incestus. nr.* 11. *pag. m.* 420. wenigstens alsdann nicht, wann sie nur wider menschliche, nicht wider Mosaische Geseze begangen wird. *Marquard de Susanis in tr. de Judaeis part. 2. cap. 8. n. 3.*

nigs Clotar II. von 615 verbieten bei der Strafe der Blutschande den Juden die Heirathen bis auf den siebenden Grad; und die Wisigothische Geseze bis auf den sechsten Grad, also, daß die, so dagegen handeln, geschoren werden, offentlich hundert Streiche erhalten, des Landes verwiesen werden, und ihr Vermögen den Kindern voriger Ehe, oder wenn sie solche nicht haben, dem Fürsten zufallen solle t).

§. 22.

Auf gleiche Weise verhält es sich auch mit dem Verbrechen der mehrfachen Ehe. Es ist nemlich ausser Zweifel, daß die Juden unsern gemeinen Gesezen, welche einem Mann verbieten, mehr als ein Weib zu gleicher Zeit zu haben, oder einer Frau verbieten, zu gleicher Zeit mehr als einen Mann zu haben, so gut als christliche Unterthanen unterworfen seyen, und daß politische Gründe es nicht erlauben, bei ihnen eine Ausnahm zu machen, indem ihnen nur, als sie noch ein orientalisches Volk waren, aus Gründen, welche in Deutschland nicht mehr anschlagen, mehrere Weiber zu haben erlaubt ware; daher auch wider die Juden immer die ordentliche Strafe dieses Verbrechens erkannt wer-

t) *Libr. 2. tit. 3. art. 8.* Auch die Geseze Ludwigs und Lothars verbieten den Juden die Heirath bis auf den siebenden Grad. *Goldast. Tom. III. Const. Imp. de A.* 826. *p.* 255.

werden mus u). Dennoch gibt es Rechtsgelehrte, welche dafür halten, daß ein Jude, so mehrere Weiber nimmt, gelinder zu bestrafen seye, weil er immer in den Mosaischen Gesezen, welche ihm die wichtigste sind, und mehrere Weiber erlauben, einen Vorwand finde, und jeder auch schwache Grund, besonders wenn er auf der Religion beruhe, vom Dolus entschuldige, es müßte denn dieses Verbrechen zu sehr unter den Juden einreissen, und zu einem allgemeinen Verderben werden v). Ich möchte jedoch jene Entschuldigung der Juden nicht zulassen, ausgenommen an Orten, wo die Bigamie mit dem Tode oder sonsten hart bestraft wird, wo man billig jeden, auch noch so ungereimten Milderungsgrund ergreift, um der gesezlichen Strafe auszuweichen.

§. 23.

u) *L. 7. C. de Judaeis.* ibi: *Nemo Judaeorum — in diversa sub uno tempore conjugia conveniat. Just. Henn. Boehmer in jur. eccl. prot. Tom. IV. libr. 5. tit. 6. §. 43. Wildvogel. D. de Judaeor. recept. & tolerant. th. 11. Beck. de jurib. Judaeor. cap. 13. §. 14. Brunnemann ad L. 7. C. de Judaeis.* Jedoch wenn der Jude nach seinem Gesez sich von seiner Frau geschieden hat, kan er ungestraft eine andere heirathen. *Brunnemann l. c.*

v) *Sam. Frid. de Boehmer* in *observ. ad Carpzovii prax. crim. qu. 66. obs. 2. & ad art. Car.* 121. §. 9. Quistorp in s. Grundsäzen des deutschen peinl. Rechts. §. 472.

§. 23.

Noch sonderbarere Rechten aber wurden ehmals behauptet in den Fällen, wo ein Christ mit einer Jüdin, oder ein Jud mit einer Christin ein Fleischesverbrechen begangen hatte; sie gründen sich 1) auf das Mosaische Recht w), nach welchem eine nicht jüdische Weibsperson, welche mit einem Juden zu thun hatte, mit dem Tod gestraft wurde x); 2) auf das Römische Recht, nach dessen Verordnung die Ehe eines Juden mit einer Christin, oder die Ehe eines Christen mit einer Jüdin wie ein Ehbruch gestraft werden solle y); theils endlich auf das kanonische Recht, welches zwar anfänglich selbst die Ehen zwischen Christen und Juden noch erträglich hielt, wann es verordnete, daß die Juden, welche christliche

w) *Numer. cap. XXXI. v. 15.*

x) wovon *Seldenus de jure naturae & gentium juxta disciplinam Hebraeor. libr. 5. cap. 13. pag. 642.* ein Beispiel anführt.

y) *L. 6. C. de Judaeis* deren Innhalt auch in *L. 2. C. Th. de nupt.* und *L. 5. C. Th. ad L. Jul. de adulter.* enthalten ist; damit ist zu verbinden *L. 6. C. Th. de Judaeis,* wo es heißt: *quod pertinet ad mulieres, quas Judaei in turpitudinis suae duxere consortium, in Gynetio nostro ante versatas, placet easdem restitui in Gynecio, idque in reliquum observari, ne christianas mulieres suis jungant flagitiis, vel si hoc fecerint, capitali periculo subjugentur.*

liche Weiber haben, von dem Bischof ermahnt werden sollen, Christen zu werden, wenn sie ihre Weiber behalten wollen; alsdenn aber, wenn die Ermahnung fruchtlos wäre, von ihren Weibern getrennt, und die Kinder immer in der Religion dessen von den Eltern, welches der christlichen Religion zugethan ist, erzogen werden sollen z); nachher auch jeden warnt, seine Tochter nicht einem Juden zu geben, und nicht ein jüdisches Weib zu nehmen a); ferner aber verordnet, daß ein Christ oder eine Christin, welche sich mit einer Jüdin oder mit einem Juden heurathen würden, von den christlichen Versammlungen und von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden solle b); und überhaupt gegen solche Verbindungen einen grossen Haß bezeugt c).

§. 24.

z) *Can. 10. caus. 28. qu. 1.*

a) *Can. 15. caus. 28. qu. 1.*

b) *Can. 17. caus. 28. qu. 1.*

c) *Cap. 15. X. de Judaeis*, wo Innocenz III. indem er den Juden, damit sie von den Christen unterschieden werden können, eine auszeichnende Kleidung in christlichen Ländern befiehlt, diesen Grund anführt: *unde contingit interdum, quod per errorem Christiani Judaeorum & Judaei Christianorum mulieribus commisceantur. Ne igitur tam damnatae commixtionis excessus per velamen erroris hujusmodi ulterioris excusationis habere possit diffugium, statuimus &c.*

§. 24.

Bei diesen Grundsäzen der Gesezgebung, verbunden mit dem eingewurzelten Haß und Geringschäzung der Juden, kann man sich gar nicht wundern, daß bei diesen Vergehungen die grausamste und unsinnigste Meinungen Beifall gefunden haben. Also hat es nicht an alten Rechtsgelehrten gefehlt, welche den Beischlaf eines Juden mit einer Christin, oder eines Christen mit einer Jüdin für eine wahre Sodomiterei oder Unzucht mit Thieren erklärt, und deren Strafe für jenen bestimmt haben d); und selbst unser Schwäbisches Landrecht scheint damit übereinzustimmen, wann es verordnet: Und ist ein Christenmann bey einer Jüdin gelegen, oder ein Jud bey einem Christenweib, die seynd beyde des Todes schuldig, und man soll sie auch beyde über einander legen, und soll sie brennen, wenn der Christenmann oder das Christen-

d) *Bonifac. Vitallin. tit. de raptor. in fin. n.* 7. *Kirchgeßner. in tribunal. Nemes. juste jud.* 5ten Th. 18ten Kap. n. 32. welcher sagt: Oefters finden sich Juden, welche geiler und unkeuscher Natur, und gleich einem Bock oder Spazen auf das Weibsvolk begierig sind. Dahero suchen und bemühen sie sich sehr, bei den christlichen leichtfertigen Dirnen ihre schändliche Begierde zu löschen, und sparen hiebei kein Geld. Dieses ist eine *Species Sodomiae*, und *criminaliter* zu bestrafen.

stenweib hat christenlichen Gelauben verläugnet e). Andere mässigen nur die Ausdrüke, indem sie sagen, daß ein solcher Beischlaf zwar nicht eine wirkliche Sodomie, dennoch aber ihr sehr ähnlich und nah angrenzend seye; sie mißbrauchten hiezu den biblischen Spruch in Matth. XV. v. 26.: **Es ist nicht schön, daß man den Kindern das Brod nehme, und werfe es für die Hunde**; und behaupteten, daß unter den Hunden die Unglaubige verstanden, und also der Beischlaf mit einem Juden gleichsam mit einem Hunde begangen wäre. Dieser Meinung ist besonders Damhou-

e) *cap.* 347. *princ.* Nicht so streng waren die Wisigothische Geseze *libr.* 12. *tit.* 3. *art.* 21. gegen die Geistliche, die sich mit einer Jüdin vergiengen, und die ihnen aufgetragene Bekehrung der Jüdinnen hiezu mißbrauchten. Davon heißt es: *Id tantum praecipue observandum est, ne quorundam sacerdotum carnalium corda, dum vis libidinis execrabilis contaminatione exagitat, occasiones quaslibet inquirant, per quas libidinis suae votum efficiant. Unde id arctiori sanctione decernimus, ut sic omnis sacerdos haec instituta legum nostrarum in jam dictis feminis Hebraeorum adimpleat, ut nullius peculiaritatis locum cum eisdem mulienibus habeat, per quod se ordinare intendat. Quod si quemlibet sacerdotum contigerit, ut zelum, quo pro Christi nomine uti debet, NB. frequenter ad libidinis suae sibimet occasiones usurpet, tunc sacerdos ipse ab hoc honore depositus exilio erit perpetuo mancipandus.*

houder f), welcher sie also erklärt: *A vero Sodomia quidem multum aliena, sed tamen consideratione nostrae fidei pro vera Sodomia jure habetur, & tanquam talis in jure damnatur, cum quis Venere utitur cum Judaeis; nam hujusmodi omnes, jura & religio christiana* (wie abscheulich unwahr!) *non secus quam bestias, (non quidem natura & rationis usu & communi vocatione, sed ob procacem malitiam, qua fidem Christianam, sine qua nemini salus promittitur, aperte oppugnant) negligunt, fastidiunt, oderunt, cum iis congressum, cohabitationem & omne commercium prohibent, nedum actum venereum cum eis exercere interdicunt, qui actus intimi amoris symbolum refert, quique pro fædere humanae atque adeo christianae caritatis merito debet procedere, non ex belluina & illicita extra terminos constitutos libidine.* Eben so sagt Frölich von Frölichsburg g): Den Sodomitischen Vermischungen wird nicht ungleich gehalten die fleischliche Unzucht, die ein Christ mit einer Jüdin vollbringt, indem dergleichen Person wie ein Hund geschäzt, und also *interpretative* die Unzucht mit einem Vieh gegen unsern Glauben zu sagen, getrieben wird; Der gleichen Meinung ist Otto h) wann er sagt: So sich auch einer

f) in *prax. rer. crim.* cap. 98. pag. m. 28.

g) in s. Commentar über Karl V. peinliche H. G. O. 2ten Tr. 3ten B. 7den Tit. n. 1.

h) in *corp. jur. crim.* art. 116. pag. 385.

einer mit Unglaubigen vermischt, als mit Türken, Juden rc. wird es einer Sodomie gleich geachtet. Und nach solchen Grundsäzen erzehlen auch die alte Rechtsgelehrte i), daß in Paris ein gewisser Alard, welcher eine Jüdin zur Beischläferin gehabt, und mit ihr mehrere Kinder gezeugt, lebendig verbrannt worden seye.

§. 25.

Allein diese Meinungen anführen, heißt schon so viel, als sie widerlegen. Wie konnte man doch unserer christlichen Religion, deren schönste Moral die Liebe unsers Nebenmenschen ist, solche Unmenschlichkeit, daß sie die Unglaubige für Hunde halte, aufbürden; wie weit verirrte man sich da von dem wahren Geist des Christenthums k)! kaum kan ichs denjenigen verzeihen, welche die Frage: ob der Beischlaf mit Juden wirklich eine Sodomie seye, im Ernst aufwerfen l). Andere Gelehrte legen zwar den Begriff der Sodomie beiseit, halten aber doch dafür, daß ein jeder unter Christen und Juden vorgefallener Beischlaf mit dem Tod zu bestrafen seye, besonders weil nach dem Romischen

i) *Bolerius dec.* 316. *n.* 5. *Clarus sententiar. libr. V.* §. *fornicatio. n.* 25. *pag. m.* 362.

k) *Sam. Frid. Boehmer* in *princ. jur. crim. sect.* 2. *cap.* 28. §. 303. *Püttmann in elem. jur. crim.* §. 653.

l) *Carpzov.* in *prax. crim. part.* 2. *qu.* 76. *n.* 64 *sq.*

schen Recht, m) die Ehe zwischen Juden und Christen mit der Strafe des Ehbruchs, dieser aber nach den Gesezen des Codex mit dem Tode bestraft wird, auch die von Justinian für die Ehebrecherin bestimmte gelindere Strafe der Verstossung ins Kloster bei einer Jüdin nicht anwendbar ist; und dieses scheint ehmals die gemeinste Meinung gewesen zu seyn, welcher die meiste Rechtsgelehrte zugethan waren n); auch ist eben diese Meinung in sehr vielen Gesezen angenommen worden o).

Allein

m) *L. 6. C. de Judaeis.*

n) *Marquard de Susanis de Judaeis part.* 1. *cap.* 13. *n.* 2. *Alexander. Vol.* 7. *Cons.* 13. *n.* 3. *Jacob. de Bello Visu in pract. crim. libr.* 1. *cap.* 9. *n.* 50. *Gabriel. Commun. conclus. libr.* 7. *concl.* 21. *n.* 2. *Tib. Decianus in tract. crim. libr.* 5. *cap.* 12. *n.* 29. *Jac. Menoch. de arbitrar. jud. Qq. libr.* 2. *cas.* 190. *n.* 8. und andere, welche *Farinacius in prax. crim. qu.* 139. *n.* 1. anführt. *Rudinger. Obs. Cameral. cent.* 3. *obs.* 13. *n.* 11. *Lynker in D. de eo quod justum est circa personas diversae religionis. cap.* 2. § 22.

o) So wurde nach dem Mailändischen Recht der Beischlaf zwischen Christen und Juden mit dem Tode bestraft, nach dem Zeugniß *Menochii libr.* 2. *cas.* 190. *n.* 16. und die Hessen-Darmstädtische Judenordnung von 1714. §. 15. verordnet: Welcher Jud ein Christenweib oder Jungfrau schändet oder beschläft, der soll durch unsere Beamten unnachläßig zu Haften gebracht, und folgends, doch mit unserm Vorwissen, am Leben bestraft werden.

Allein so wie das angeführte Römische Gesez an sich auf ganz unrichtigen Gründen beruhet, auch nur von einer feierlich geschlossenen Ehe, nicht aber vom unehlichen Beischlaf redet, und ohnehin, wenigstens was die Strafe betrift, unter die nicht aufgenommene und unanwendbare Römische Geseze gehört p), so läßt sich die ganz wider alles Verhältnis mit dem Verbrechen laufende Todesstrafe durch dasselbe nicht entschuldigen.

§. 26.

Andere, welche billiger seyn wollen, lassen die Todesstrafe nicht immer zu, und helfen sich mit mancherlei Unterscheidungen. So behauptet Hieronymus Paulus höchst ungereimt, daß eine Christin, welche sich mit einem Juden vergeht, die Todesstrafe verdiene, nicht aber ein Christ, der sich mit einer Jüdin vergeht, weil eine Christin sich weit schändlicher vergehe, wenn sie sich einem unglaubigen Knecht unterwerfe, als der Christ im andern Fall q); vernünftiger sagen andere, daß man bei der Bestrafung auf den Zustand der Personen besonders des Weibs, Ruksicht nehmen solle, ob sie eine ehrbare und vornehme Frau, oder liederlich und geringer Herkunft seye; ob der Jude minderjährig oder voll-

p) *Wesenbec.* in *paratitl. Digest. tit. de ritu nuptiar. Groenewegen. de legibus abrogatis.*

q) Er bedient sich des arg. *l. un. C. de mulier. quae se junxer. Boër. decis.* 316. n. 6.

volljährig, verheurathet oder ledig seye, ob er nur einmal oder öfters, und ob er mit mehreren Weibspersonen sich vergangen? und daß also, je nachdem mehr mildernde oder mehr beschwerende Umstände zusammenkommen, bald eine gelindere und vielleicht nur eine Geldstrafe, bald eine Leibesstrafe, bald die äusserste oder eine Todesstrafe zu erkennen seye r); über alle Muse abgeschmackt aber ist die weitere Meinung des Farinacius s), daß ein Jude besonders alsdenn mit dem Tode zu bestrafen seye, wenn er nicht aus Wollust und Geilheit, sondern aus Verachtung gegen unsern Heiland, um dessen zu spotten, eine christliche Weibsperson beschlafe, daß jedoch das erstere im Zweifelsfall zu vermuthen seye. Eben derselbe behauptet ferner, daß die Todesstrafe wider den Juden wegen Ehbruchs, Blutschande, Entführung und Notzucht mit einer Christin immer Statt finde, weil wenn gleich die Christen wegen dieser Verbrechen nicht immer mit dem Tode bestraft werden, doch bei dem Juden das Verbrechen wegen seiner jüdischen Eigenschaft schwerer seye, und beruft sich hierüber auf den Bossius, welcher sagt, daß es lächerlich sey, etwas anders zu behaupten t).

Auch

r) *Farinacius* in *prax. crim. qu.* 139. *n.* 8 & 28. und die von ihm angeführte Schriftsteller.

s) in *cit. qu.* 139. *n.* 27. welchem auch *Brunnemann* ad *L.* 6. *C.* de *Judaeis* beitritt.

t) *Bossius. de coitu damnat.* & *punib. nr.* 21. *Farinacius. cit. qu.* 139. *n.* 24.

Auch sagt er, unerachtet er sonsten den Beischlaf mit einem gemeinen Weibsbild für unsträflich hält, daß dennoch ein Jude, welcher mit einer solchen Christin zu thun habe, mit einiger, sogar mit Leibesstrafe zu belegen seye, und daß es ihm ungemein gefallen habe, daß einmal ein solcher Jude, der mit einer christlichen Hure zu thun gehabt, zehen Jahre auf die Galeren verurtheilt worden; daß auch die Strafe alsdann zu vermehren seye, wenn ein solches Weibsbild verheurathet ist, unerachtet alsdenn kein Ehbruch mit ihr begangen werde u).

Otto hält im Fall des zwischen Juden und Christen vorgefallenen Ehbruchs oder geschlossener Ehe die Todesstrafe, im Fall anderer unehlicher Beiwohnungen aber eine gelindere ausserordentliche Strafe für billig v). Andere wollen überhaupt bei jedem zwischen Juden und Christen vorgefallenen Beischlaf die an jedem Ort eingeführte Strafe des Ehbruchs erkannt wissen, und lassen also öfters die Todesstrafe zu w).

§. 27.

u) *Farinacius cit. qu.* 139. *n.* 11. *sqq. Marquard de Susanis in tr. de Judaeis* hält dafür, daß wenn der Jude mit einem gemeinen christlichen Weibsbild zu thun gehabt, weder eine Lebens- noch eine verstümmelnde, sondern eine ausserordentliche geringere Strafe Statt habe. *part.* 2. *cap.* 3. *n.* 2. & 7.

v) in *Corp. jur. crim. art.* 116. *pag.* 385.

w) *Hellfeld ad Engau element. jur. crim.* §. 253. Struben in s. rechtlichen Bedenken 4ten Th. 110des Bed.

§. 27.

Schon manche Gelehrte aber, auch in ältern Zeiten haben die Todesstrafe wider diese Vergehungen für zu gros gehalten, und andere geringere an ihre Stelle gesezt; ehmals scheint häufig wider die Juden die Abschneidung des sündigenden Glieds, und sogar dessen öffentliche Ausstellung erkannt worden zu seyn x); wobei vielleicht mancher einen schmerzlichen Tod zur Folge gehabt haben mag; so war selbst in dem *elencho Walpodorum* der Stadt Maynz ausdrüklich verordnet: Auch wan ein Waltpode einen Juden bey einer Christenfrawen oder Mayde funde, Unkeuschheit mit ihr zu treiben, die mag er beyde halten. Da soll man dem Juden sein Ding abesniden, und ein Aug usstechen, und sie mit Ruden ussjagen, oder sie mögen umb eine Summe darumb dingen y). Williger behauptet Carpzov z), nachdem er die aus

der

x) Aus des *Oldradi Cons. ult.* welcher sagt, daß also erkannt worden, und er das Glied vor dem Pallast aufgehängt gesehen, erzehlen dieses *Clarus sententiar. libr.* 5. §. *fornicatio. n.* 15. *pag. m.* 362. *Farinacius* in *prax. crim. qu.* 139. *n.* 5. und *Marquard de Susanis de Judaeis part.* 2. *cap.* 3. *n.* 6. Ein anders abscheulich grausames Beispiel führt an *Wildvogel* in D. *de Judaeorum reception. ac tolerant. th.* 11.

y) *Gudenus* in *Cod. diplomat. Tom. II. pag.* 499.

z) in *prax. crim. part.* 2. *qu.* 69. *n.* 43. *& qu.*

76

der *L. 6. C. de Judaeis* hergeleitete Todesstrafe widerlegt hat, daß nur das Auspeitschen mit ewiger Landsverweisung zu erkennen; Beck a) ist der Meinung, daß der Jude mit dem Staupbesen, und die Christin mit ewiger Landesverweisung, der Christ mit Staupbesen und ewiger Landesverweisung, die Jüdin aber mit lezter allein zu bestrafen seye. Frölich von Frölichsburg b), nachdem er gezeigt hat, daß diese Vergehung keine wahre Sodomie seye, behauptet, daß sie ausser dem Fall eines Ehbruchs, einer Entführung, Blutschande oder Notzucht nicht mit dem Tode, sondern allein mit dem Staupbesen, Galeren und ähnlichen Strafen zu bestrafen seye, und führt dabei die Niederösterreichische Landsordnung an, nach welcher ein solcher Beischlaf mit dem Staupbesen und ewiger Landsverweisung bestraft wird, so daß selbst der Verspruch der Ehe und der Bekehrung des Juden zum Christentum hievon nicht befreien solle; und die gleiche Strafe ist in der Josephinischen Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien verordnet c).

Die

76. *n.* 64. *sqq.* & in *Jprd. forens. part.* 4. *const.* 26. *def.* 4. Der gleichen Meinung ist *Stryk.* in *Us. mod. Pand.* §. 18. *tit. ad L. Jul. de adult.*

a) vom Recht der Juden. Cap. 13. §. 16.

b) in s. Commentar über die peinl. HGO. 2. Tr. 3. B. 7. Tit. nr. 1.

c) *art.* 19. §. 20. *pag.* 85. Die Worte derselben sind

Die Meinung der meisten Rechtsgelehrten aber, sowohl älterer als neuerer geht dahin, daß der unter Juden und Christen vorgefallene Beischlaf, wenn er nicht an sich ein Kapitalverbrechen ausmacht, nie mit dem Tode, welches schon vor alten Zeiten die gemeine Meinung gewesen d), sondern mit einer geringen, nur wegen der jüdischen Eigenschaft vermehrten Strafe, gewönlich mit Geld e) zu büssen seye. Die meiste Neuere kommen dahin überein, daß bei allen, zwischen Juden und Christen begangenen Fleischesverbrechen die gewönliche Strafe nur wenig zu erhöhen f), oder zu verdoppeln seye g).

Al-

sind merkwürdig: Und gleichwie von denen, die sich mit dem Teufel vermischen, schon oben gesagt ist, so sollen auch diejenige, so sich mit einem Juden, oder der, so sich mit einer Jüdin vermischt, der grossen Aergerniß halber wenigstens mit Ruthen ausgestrichen, und auf ewig des Landes verwiesen werden.

d) *Bonacossa. commun. opin. criminal. p.* 425. *Boer. Dec.* 216. *n.* 5. *Farinacius* in *prax. crim. qu.* 139. *n.* 2 & 3.

e) *Alciat. Cons.* 458. *n.* 1. *Ziegler de jurib. Judaeor. cap.* 7 & 8.

f) *Lauterbach.* in *Coll. th. pract. Pand.* §. 71. *tit. de rit. nupt. Berger. in elect. crim. cap.* 2. *membr.* 4. §. 3. *Leyser.* in *Medd. ad Pand. spec.* 581. *med.* 12 *sqq. Wernher.* in *observat. jur. univ.*

Tom.

Allein noch besser ist die Meinung, daß der Beischlaf einer christlichen mit einer jüdischen, oder mit einer andern nicht christlichen Person nichts in sich habe, warum er mehr, als ein anderer bestraft werden solte, und es lediglich keinen Einfluß auf die Schwere des Verbrechens und der Strafe haben könne, ob der Beischlaf mit einem gleichen, oder mit einem fremden Glaubensgenossen begangen worden, und in lezterm Fall eben so wenig die Strafe erhöht werden könne, als wenn Christen in Gesellschaft mit Juden stehlen, rauben, morden, Aufruhr erregen, und dergleichen; daß also überhaupt auf den Unterschied der Religion bei Bestrafung derer, so miteinander Unzucht treiben, lediglich keine Rüksicht zu nehmen seye h). Und selbst der vorgegebene ausserordentliche Hang der jüdischen Nation zu Fleischesverbrechen, wegen dessen schon *Tacitus* sie *gentem ad libidinem projectissimam* nennt, rechtfertigt die geschärfte Strafe nicht, indem diese Beschuldigung

Tom. II. part. 6. observ. 417. *Ge. Frid. Harpprecht.* in *Dec. crim.* 51. *n.* 25. *Kock* in *Inst. jur. crim.* §. 177. *n.* 1. *Püttmann.* in *element. jprd. crim.* §. 580.

g) *Hommel.* in *Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenient. Vol. III. obs.* 426.

h) *Boehmer.* in *Medd. ad Ord. Crim. Carol. art.* 120. §. 22. Quistorp. in s. Grundsäzen des deutschen peinlichen Rechts 1sten Th. §. 477. a.

gung auf die Europäische Juden so wenig als auf die Europäische Christen, oder auf diese so sehr als auf jene anwendbar ist.

§. 28.

Auf gleiche Weise wurde auch der zwischen Christen und Juden begangene Ehbruch ehmals äusserst hart, gemeiniglich mit dem Tode, welchen man ohnehin für die ordentliche Strafe des Ehbruchs ansahe, bestraft i); die häufigste Strafe aber scheint die Ausschneidung des sündigenden Glieds gewesen zu seyn k), wovon Doepler aus Zwingers theatro vitæ humanæ ein abscheuliches Beispiel erzehlt l). Uebrigens hielten viele dafür, daß der Jude, wenn er mit einer verheuratheten Christin zu thun habe, welche eine Hure ist, nicht als ein Ehebrecher bestraft werden könne m); daß ferner, wenn die be-

i) s. die von *Gabriel in commun. concluf. libr.* 7. *concl.* 21. *n.* 2. angeführte Schriftsteller. *Marquard de Susanis de Judaeis. part.* 2. *cap.* 3. *n.* 12. *Ziegler. de jurib. Judaeor. cap.* 7. §. 7.

k) *Paul. Gillard* in *tr. de poen. qu.* 12. *Alexander. Vol. VI. Conf.* 99. *Ludov. Carerius.* in *pract. causar. criminal. pag.* 199.

l) in s. Schauplaz der Leibs- und Lebensstrafen 1sten Th. Cap. 54. n. 4. S. 1022.

m) *Alexander* cit. *Conf.* 99. *n.* 6. & *Addit. ad Clar. sententiar. libr.* 5. §. *adulterium ad voc. cum Judaeis. pag. m.* 364.

besondere Geseze eines Orts den Ehbruch nur mit einer Geldstrafe belegen, der Jude auch nicht mit der Todesstrafe, als der Strafe des Ehbruchs nach dem gemeinen Recht, sondern auch an Geld gestraft werden müsse, und dieses die gemeine Meinung seye n). Viele sind jedoch der Meinung, daß wenn der Jud mit einer Christin Ehbruch getrieben habe, die Geldstrafe oder jede andere in den Landesgesetzen bestimmte Strafe zu erhöhen o), oder die lebenslängliche Verurtheilung zu den Galeren zu erkennen seye p), ja sogar die Todesstrafe erkannt werden könne q); jedoch wird diese von den meisten widersprochen r), nur machen einige die ungereimte Ausnahme, wann der Jude nicht aus fleischlicher Wollust, sondern zur Beschimpfung des Heilands und unsers christlichen Glaubens mit einer Christenfrau zu thun gehabt habe s).

Als

n) *Angel. libr. 1. Cons. 114. Bajard. ad Clar. sentent. libr. 5. §. adulterium n. 85. sqq. Bonacossa. Commun. opin. crim. pag. m. 425.*

o) *Decian. in tract. crim. libr. 5. cap. 16. n. 3. Tom. I.*

p) *Clarus. sententiar. libr. 5. §. adulterium n. 9. pag. m. 339.*

q) Beck vom Recht der Juden *cap. 13. §. 13.*

r) *Theoderici in judic. crimin. pract. cap. 6. n. 77. Lauterbach. in Coll. th. pract. Pand. §. 24. tit. ad L. Jul. de adult.*

s) *Marquard. de Susanis cit. cap. 3. n. 13.* welcher

im

Allein billig treffen die eben angeführte Grundsäze auch bei dem Ehbruch ein, und kan also bei dem Ehbruch eines Juden mit einer Christin, oder eines Christen mit einer Jüdin die Strafe wegen des Unterschieds der Religion nicht erhöht werden, sondern es bleibt, wenn nicht andere ausserordentliche Umstände eine Erhöhung erfordern, bei der gewönlichen Strafe.

§. 29.

Was endlich die Ehe zwischen Juden und Christen betrift, so behauptet man, daß sie nach dem kanonischen Recht mit einer Pönitenz von sieben Jahren zu bestrafen seye t); nach dem Römischen Recht war sie unter der Strafe des Ehbruchs, welche man gewönlich für Todesstrafe hält, verboten u), und es fehlt nicht an neuern Gesetzen, welche sie verordnen v), und an neue-
ren

in diesem Fall nebst der Todesstrafe auch die Confiscation alles Vermögens für billig hält. *Theoderici l. c. n. 78.*

t) *arg. cauſ. 33. qu. 2. can. 11. Farinacius in prax. crim. qu. 139. n. 41.*

u) *l. 6. C. de Judaeis. Marquard de Suſanis de Judaeis part. 2. c. 3. n. 15.*

v) Daß nach den Spanischen Gesetzen eine zwischen Christen und Juden wissentlich geschlossene Ehe mit dem Tode bestraft werde, bezeugen *Laurent. Mattheu & Sanz, in tract. de re crim. controv. 56. n. 8 ſqq.*

en Rechtsgelehrten, welche sie behaupten w). Allein so wie jenes, ohnehin sehr unbillige Römische Gesez in Deutschland niemals angenommen worden zu seyn scheinet, so wird auch eine Ehe zwischen Christen und Juden nach der gemeinen Meinung, welche allen Beifall verdient, nicht mehr mit dem Tode, sondern selbst an denen Orten, wo der Ehbruch die Todesstrafe nach sich zieht; nur mit einer gelindern ausserordentlichen Strafe bestraft x).

§. 30.

Ich gehe nun zu andern Verbrechen, und zwar zu denjenigen, welche das Leben des Menschen betreffen, nemlich zu den Tödtungen über, bei welchen sich der Menschenfreund erfreuen muß, wenn er die einstimmige Meinung aller Gelehrten dahin gehen sieht, daß bei dem Todschlag auf den Unterschied der Religion gar keine Rüksicht zu nehmen, und also die gesezliche Strafe zu erkennen seye, ohne Unterschied, ob ein Christ oder ein Jude vorsezlich getödtet worden y), und ohne Un-

ter-

w) *Puffendorff. in introduct. in process. criminal. Luneburg. cap.* 25 §. 37.

x) *Carpzov. in prax. crim. qu.* 76. *n.* 66. *Lauterbach. in Coll. th. pract. Pand.* §. 71. *tit. de ritu nupt. Stryk. in Us. mod. Pand.* §. 5. *tit. eod.* Beck vom Recht der Juden *cap.* 13. §. 15.

y) *Brunnemann. ad l.* 14. *C. de Judaeis nr.* 5. *Kirchgessner. in tribunal. Nemes. juste jud.* 5ten

Th.

zerschied, ob die Juden in einem Lande geduldet seyen, oder nicht z); es ist nur zu verwundern, daß man jemals in der Person eines Juden einen Zweifelsgrund gefunden hat, da jedoch ausser Zweifel ist, daß ihnen als Menschen, welche an dem Naturrecht so vielen Antheil als die Christen haben, die Rechte der Menschheit, wohin besonders die Sicherheit des Lebens gehört, nicht verwaigert werden können, da sie besonders in Deutschland durch öffentliche Gesetze aufgenommen sind, also wenn sie sich nach den Gesetzen ruhig verhalten, geduldet werden müssen, und so wenig als andere Menschen am Leben, Leib oder Gütern beleidiget werden dörfen a). Es ist daher kein Zweifel, daß auch jede Verwundung oder andere körperliche Verletzung eines Juden eben so wie

Th. 18. Kap. n. 39. *Wagenseil de Judaeis th.* 10. *Lyncker D. de eo quod justum est circa personas diversae religionis. cap.* 2. *§. fin. Grass. in Collat. jur. civ. Rom. cum recess. Imp. sect.* 17. *pag.* 824. *& in Cons. Fac. Tub. Vol. V. Cons.* 80. *n.* 79. *Beck. de jurib. Judaeor. cap.* 13. *§.* 20. *& cap.* 17. *§.* 6. *Ge. Frid. Harppreckt. in Dec. crim.* 87. *n.* 91.

z) *Pestel. D. de homicidio doloso* §. 22. Quistorp in s. Grundsäzen des deutschen peinl. Rechts 1sten Th. §. 217.

a) *l.* 14. *C. de Judaeis. l.* 6. *C. de pagan. cap.* 9. *X. de Judaeis.* Polizei-Reformation vom J. 1530. tit. von Juden 27. und vom J. 1548. tit. 20. und vom J. 1577. tit. 20.

wie die eines Christen zu bestrafen seye b); und daß wenn ein Jude getödtet gefunden worden ist, mit gleicher Sorgfalt und Strenge, als wenn ein Christ getödtet worden wäre, auf den Thäter zu fahnden seye c). Schon unsere alte deutsche Gesetze sehen den Todschlag eines Juden eben so, wie den eines Christen an; In dem Sachsenspiegel d) heißt es: Schlägt der Jude einen Christen todt, oder verübt er eine Missethat, darinnen er ergriffen wird, so richtet man über ihn, als über einen Christen; schlägt auch der Christ einen Juden todt, oder thut eine Uebelthat an ihm, so richtet man über ihn wegen des Königlichen Friedens, den er an ihm gebrochen hat; diesen Frieden erwarb ihnen Josephus bei dem König Vespasian, da er seinen Sohn Titum von der Gicht gesund machte. Das Schwäbische Landrecht aber e) sagt noch deutlicher, daß der Christ, so einen Juden tödtet, eben so gerichtet werden solle, als ob er einen Christen getödtet hätte, weil der König sie in seinen Schuz genommen, und ihnen einen besondern Frieden gegeben habe.

§. 31.

b) So haben die Polnische Gesetze ausdrücklich verordnet s. *Statuta regni Poloniae in ordin. alphabet. digesta fol.* 131.

c) Auch dieses ist in den Polnischen Gesetzen ausdrücklich verordnet. s. die angeführte *Statuta fol.* 132 b.

d) *libr.* 3. *art.* 7.

e) *cap.* 349. *art.* 6.

§. 31.

So wie ein jeder, wo es seine oder eines andern nothwendige Vertheidigung erfordert, den Angreifer ungestraft tödten kan, so ist auch kein Zweifel, daß einem Juden, welcher ungerechter Weise angegriffen wird, und selbst einem Dritten für ihn eben dieses erlaubt seye f); Und so wie ein jeder Mensch verbunden ist, demjenigen der sich in Lebensgefahr befindet, wenn er ihn ohne eigene grosse Gefahr retten kan, beizuspringen und ihn zu retten, so ist gewis, daß auch ein Jude dieses mit Recht zu fordern habe, und derjenige der es nicht thut, wenigstens einer aus Nachläßigkeit begangenen Tödtung schuldig seye g).

§. 32.

Nur allein bei dem eigentlichen sogenannten Assassinium behaupten die Rechtsgelehrte nach der Natur des Verbrechens diesen Unterschied, daß ungeachtet sonsten das

f) *Farinacius in prax. crimin. qu.* 125. *n.* 268. *Ziegler de jurib. Judaeor. cap.* 7. §. 11.

g) So ist in den Polnischen Gesetzen verordnet, daß wann ein Jude bei Nachtzeit in Gefahr geräth, und um Hülfe ruft, die christliche Nachbarn aber auf das Rufen nicht kommen, und ihm beispringen, jeder derselben um dreißig Solidos bestraft werden solle. *Statuta regni Polon. ordine alphabet. digesta fol.* 133 b.

das Assassinium härter als ein anderer Todschlag bestraft wird, dannoch wenn jemand einen andern um einen gewissen Lohn dinget, einen Juden zu tödten, und dieses ausgeführt wird, nur die gewöhnliche Strafe des Todtschlags statt finde, weil ein wahres Assassinium nur an einem Christen; und also in jenem Fall kein wahres Assassinium begangen wird h); wenn jedoch ein Getödteter in einem christlichen Land gefunden wird, soll er im Zweifelsfall, wenn er nicht beschnitten ist, für einen Christen gehalten werden i). Allein auch diese Behauptung ist in Deutschland ganz nicht anwendbar; weil der Meuchelmord nach unsern Gesetzen und nach unserer Praxis nur deswegen härter, als ein anderer Todtschlag, bestraft wird, weil er hinterlistiger und verrätherischer Weise begangen wird, folglich in dem Unterschied der Religion des Getödteten kein vernünftiger Grund liegt, warum der Meuchelmörder eines Juden gelinder, als der Meuchelmörder eines Christen bestraft werden sollte.

§. 33.

Von dem Menschendiebstal habe ich oben schon angeführt, daß ehmals die Juden häufig beschuldigt wurden,

h) *cap. 1. de homicid. in 6to. Clarus in sentent. libr. 5. §. assassinium n. 2. Lauterbach in D. de assassin. th. 25. Ziegler de jurib. Judaeor. cap. 7. §. 10.*

i) *Lauterbach l. c. Beck. de jurib. Judaeorum cap. 13. §. 20.*

den, daß sie um Christenblut zu haben, Christenkinder entführt und entwendet haben, und daß sie um dieser Beschuldigung willen häufig gemartert und getödtet wurden; daß aber nach neueren Gesetzen solches ohne hinlängliche Anzeige und Beweise nicht mehr geschehen darf; und seit dieser Zeit, wenigstens seitdem einige Aufklärung in unser peinliches Recht gekommen ist, hat man kein Beispiel mehr, daß diese Beschuldigung den Juden im Ernst gemacht worden wäre. Umgekehrt aber ist zu bemerken, daß auch die Christen, welche den Juden ihre Kinder stehlen, wenn es gleich in der Absicht geschehen sollte, sie in der christlichen Religion zu erziehen, einen wahren Menschendiebstal begehen, und wegen desselben wie in jedem andern Fall zu bestrafen seyen k).

§. 34.

Bei den Diebstälen kommen zweierlei besonders Rechte der Juden vor; eines das ihnen vortheilhaft, ein anderes, das ihnen sehr nachtheilig ist, wovon aber das eine sowol als das andere höchst ungerecht, und gänzlich zu vertilgen ist.

Schon

k) So haben die Polnische Gesetze ausdrücklich verordnet. s. *Statuta regni Poloniae in ordin. Alphabet. digesta.* fol. 132 b. Auch das Kanonische Recht verbietet die Entwendung und Wegführung der Judenkinder wider den Willen der Eltern. *in cap.* I. *de Judaeis in* 7.

Schon von den ältesten Zeiten her hatten die Juden das besondere Vorrecht, daß sie gestohlene Sachen, welche sie ohne zu wissen, daß sie gestohlen waren, gekauft hatten, wieder herauszugeben, anders nicht schuldig waren, als wenn ihnen der Werth ersetzt wurde, um welchen sie die Sache gekauft hatten l); vermuthlich aus dem Grunde, weil man zu den Zeiten, wo der Handel noch sehr gering und beschwerlich war, dafür hielt, daß man den Juden, welche allein von dem Handel leben, und doch die schwersten Abgaben entrichten musten, hiedurch einigen Vortheil verschaffen wollte, und zugleich hofte, durch diese Begünstigung die Juden desto eher zu Wiederauslieferung der gestohlenen Sachen zu bewegen m); Ein solches Vorrecht hatten die Juden nach dem alten Sächsischen Recht n), wo es heißt: Was der Jude von andern Sachen unverhohlen und unverstohlen bey Tageslichte, und nicht im verschlossenen Hause kaufet, wenn er es selbdritte bezeugen kan, so behält er sein Geld daran, das er dafür gab, oder darauf liehe; wie er es beschwehren, ob es wohl gestohlen ist.

l) *Addition. ad Clari sentent. libr. 5. §. furtum. n. 115. pag. 376. Menoch. de praesumtion. libr. 5. praes. 29. n. 35.*

m). *Richter.* Dec. 96. *n.* 104.

n) Sachsenspiegel. *libr. 3. art. 7.*

ist. Mangelt es ihm aber an Zeugen, so verliehret er sein Geld. Das schwäbische Landrecht aber o) schränkt dieses Vorrecht sehr ein; Kaufet der Jude, heißt es dorten, diebiges oder raubigs Gut, er muß davon antworten, als ein Christenmann, unnd was er daran laugnet, das soll man in überzeugen, als einen christenmann. unnd leihet ein jud auff diebiges oder auff raubiges gutt, unnd kommet yener darnach, als recht ist, er soll im sein gutt wiedergeben als ein cristen diß ist recht. Nun habent sy besser recht erkauffet das habent in die Künig geben wider recht. Das sy leihent auff diebig und auff raubig gutt. Das sollent sy thun bey schönem Tag und vor irer Tür an offner Straß. unnd kommt der darnach des das gutt ist man muß im sein Hauptgut geben unnd nicht den wucher. Hat aber er heimlich darauf gelihen er muß es umsonst widergeben. Und spriche der Jud er hab vor seiner Tür an der straß darauff gelihen offentlich das soll er bezeugen mit zweyen Juden zu im, und hat er der nit so nim einen juden zu im unnd einen christen. Ein Privilegium der Halberstädtischen Juden, so in neueren Zeiten abgeschaft worden, wird von Stryk angeführt p). Uebrigens war jenes Vorrecht der Juden

nicht

o) *cap.* 349. *art.* 8.

p) *in us. mod. Pandect.* §. 27. *tit. de furt.*

nicht auf den Fall zu verstehen, wenn ein Jud wissentlich gestohlne Waaren gekauft hatte, sondern in diesem Fall muste er die gestohlne Waaren, ohne einigen Ersaz des ausgelegten Werths zu erhalten, wieder herausgeben, ja der Eigenthümer, welcher dem Juden den Werth wieder ersezte, konnte solchen, als ob er etwas bezahlt hätte, das er nicht schuldig war, wieder zurükfordern q). Einige Rechtsgelehrte machten auch die Ausnahme, daß wenn den Studirenden ihre Bücher oder Kleider von ihren Dienstboten entwendet, und an Juden verkauft würden, diese die gestohlne Waaren ohne Ersaz des Werths wieder herausgeben müsten qq). Allein da dieses Vorrecht der Juden die Diebstäle sehr erleichtert, und manchen zu Begehung eines Diebstals reizen würde, auf der andern Seite bei dem heutigen Flor des Handels die Juden immer genug Gelegenheit haben, auf eine mehr ehrbare Weise ihren Unterhalt zu verdienen, besonders wenn ihre Duldung weniger als gewöhnlich eingeschränkt wird, und also solcher gegen die Mitbürger sehr ungerechten Privilegien nicht nöthig haben, so nimmt man billig heut zu Tag keine Ruk-

sicht

q) *Decian.* in *tr. crim. Tom. I. libr.* 5. *cap.* 12. *n.* 19. *Addit. ad Clar. sententiar. libr.* 5. §. *furtum. n.* 118. *Menoch. l. c. n.* 36.

qq) *Menoch. de praesumt. libr.* 5. *praes.* 29. *n.* 28 *sqq. Alciat. de praesumt. reg.* 3. *praes.* 29. *n.* 6 *sqq.*

sicht mehr auf dieselbe r), so wie auch unsere Reichsgeseze ausdrüklich verordnen, daß die Juden sich des Kaufens der gestohlnen und geraubten Güter enthalten, und wenn sie solche haben, und ein anderer sein Eigentum bewisen würde, sie dieselbe ohne alle Entgeltnis wieder zurükgeben, ja wenn sie das gestohlen oder geraubt Gut wissentlich an sich kaufen, sie deswegen von ihrer Obrigkeit nach Gestalt der Sachen mit Ernst gestraft werden sollen s)

§. 35.

r) *Sam. Frid. de Boehmer in observat. ad Carpzov. qu. 87. obs. 3.* & in *Medit. ad Ord. Crim. Car. art.* 213. §. 1.

s) Polizeiordnung vom J. 1548. *tit.* von Juden und ihrem Wucher und vom J. 1577. *tit.* 20. von Juden und ihrem Wucher. So verordnet auch die Hessencasselische Judenordnung vom 12ten August 1739. *art.* 32. daß die Juden alle gestohlne Sachen, wenn sie auch unwissend solche erkauft, unentgeldlich wieder herausgeben sollen. Eben so die Mindensche Judenordnung *art.* 18. Nach den Polnischen Gesezen wird ein Jude, welcher gestohlne Sachen kauft, wenn er keinen Gewehrsmann beweisen kan, mit dem Strang bestraft. *Statuta regn. Polon. in ordin. alphabet. digesta fol.* 135. b. Nach einer Preussischen Verordnung vom 15den Jan. 1747. dörfen die Juden nicht nur keine gestohlne Waaren kaufen, sondern sie müssen sie der Obrigkeit anzeigen, und die so dagegen handeln, werden nebst dem, daß sie alles unentgeldlich heraus-

ge-

§. 35.

Das andere, den Juden nachtheilige besondere Recht bei dem Diebstal bestund darinn, daß ehmals die Juden, welche sich eines Diebstals schuldig gemacht hatten, an vielen Orten nicht auf die gewönliche Weise, sondern an den Füssen oder Zähen zwischen zwei Hunden aufgehängt wurden. Allein ungeachtet die meiste Rechtsgelehrte diese grausame Vollziehung der Strafe des Strangs verwerfen, so machen doch viele die Ausnahme, wenn nicht dieselbe durch eine rechtmäsige Gewohnheit hergebracht seye t), gleichsam als ob eine solche Grausamkeit und Ungerechtigkeit jemals zur rechtmäsigen Gewonheit werden könnte; andere aber, welches noch eher sich entschuldigen liesse, lassen sie nur alsdann zu, wenn besonders beschwerende

de

geben müssen, des Schuzes verlustigt. *Hellfeld* in *repertor. jur. privati. Tom. II. voc.* Juden. §. 6. Nach einer andern Verordnung ist die ganze Judenschaft zur subsidiarischen Erstattung des Diebstals verbunden, wenn man weißt, daß der Diebstal von Juden begangen worden, und doch den Thäter nicht ausfindig machen kan. s. *Novum Corpus constitutionum Marchicar.* 7den Buchs 1sten Th. nr. 61.

t) *Carpzov.* in *Jprd. for. part.* 4. *const.* 32. *def.* 22. & in *prax. crim. part.* 2. *qu.* 88. *n.* 45. *Engelbrecht. ad Pand. diss.* 22. *th.* 31. *Ziegler. de jurib. Judaeor. cap.* 4. §. 29.

de Umstände eine Erhöhung der Strafe erfordern u); allein die richtigste Meinung haben ohne Zweifel diejenige, welche diese Gewonheit, als nicht nur in keinem Gesez gegründet, sondern auch unmenschlich und unvernünftig ganz verwerfen v), so wie sie auch wirklich zur Ehre unsers Zeitalters ganz vergessen zu seyn scheinet w).

§. 36.

Von dem Raub, (unter welchem ich hier die mit persönlich zugefügter Gewaltthätigkeit verbundene Entwendung, *rapinam*, verstehe,) ist es bekannt, daß er nach dem Römischen Recht als ein Privatverbrechen angeges

u) Beck vom Recht der Juden Cap. 13. §. 1. *Stryk.* in *us. mod. Pand.* §. 21. *tit. de furt.* welcher ein Beispiel anführt, wo ein Jude, der am Hals aufgehängt wurde, die abscheulichste Lästerungen über den Heiland ausstieß, und daher verurtheilt wurde, nach ausgeschnittener Zunge an den Füssen aufgehenkt zu werden.

v) *Remus & Zieriz ad art. Car.* 229. Doepler in s. Schauplaz der Leibs und Lebensstrafen. 1sten Th. Cap. 60. n. 6. *Kirchgeßner* in *tribunal. Nemes. juste judicant. libr.* 5. *cap.* 17. n. 14. *Lynker* in D. *de eo, quod justum est circa personas diversae religionis cap.* 2. §. 20. *Puffendorff* in *introduct.* in *process. crim. Luneburg.* Cap. 27. §. 15.

w) *Koch.* in *Inst. jur. crim.* §. 201. in *not.*

geſehen, und damit beſtraft wurde, daß der Räuber dem klagenden Beraubten den vierfachen Werth der geraubten Sache, jedoch einſchlieslich der Sache ſelbſt erſezen muste; allein in einem andern Römiſchen Geſez x) finden wir verordnet, daß ein Chriſt, der an einem Juden oder Heiden einen Raub begehen würde, wenn er überwieſen wäre, in den gedoppelten Werth der geraubten Sache verurtheilt, und die Richter, welche hierinn nachläſſig ſeyn würden, ſelbſt als Räuber geſtraft werden ſollten; daher hat es auch nicht an Rechtsgelehrten gefehlt, welche behauptet haben, daß der an einem Juden begangene Raub gelinder als gewönlich beſtraft werden ſollte y). Allein ſo wie es auſſer Zweifel geſezt iſt, daß das angeführte Römiſche Geſez von den Verfertigern des Codex verdorben worden, und urſprünglich dem Räuber, wie ſonſten, den Erſaz des vierfachen Werths auferlegte z), ſo iſt es auch an ſich ſehr unbillig, und deſſen Verfälſchung warſcheinlich dem Haß der Chriſten wider die Juden zuzuſchreiben; auch kan auf daſſelbe in Deutſchland um ſo weniger Rükſicht genommen werden, weil die Privatſtrafe des Raubs heut zu Tag unbekannt und auſſer Uebung

x) *L. 6. C. de pagan.*

y) *Mylius ad Beyer posit. 17.*

y) *L. pen. C. Th. de pagan.* wo es deutlich heißt: *sed conventi in triplum vel quadruplum, quae rapuerint, restituere compellantur.*

dung ist, und die Karolinische Halsgerichtsordnung eine andere öffentliche Strafe eingeführt, dabei aber des Unterschieds der Religion des Beraubten keine Erwähnung gethan hat; daher die meiste Rechtsgelehrte heut zu Tag jene unbillige Meinung verwerfen, und den Raub ohne Unterschied, ob er an einem Juden oder Christen begangen worden, oder ob in jenem Fall die Juden im Lande geduldet seyen, oder nicht, gleich bestrafen, indem sie schon als Menschen, und noch mehr nach unsern deutschen Reichsgesezen sich des allgemeinen Friedens und Sicherheit zu erfreuen haben a), und ihre Güter so gewis als jeder andern, gegen Raub und Diebstal gesichert werden müssen b).

§. 37.

a) In K. Karl V. Privilegium heißt es: Ob auch jemand hinfüran einigen Juden oder Jüdin — wider unsern Landfriden mit Vergewaltigen, Beschädigen NB. Berauben — enthalten wird, jede Obrigkeit für sich selbst oder auf jedes Anrufen nach den Thätern und ihren Enthaltern greifen, und denselben und ihre Handlung und Thaten, wie sich nach vermög Landfriden, NB. des Reichs Ordnung und Rechten gebühret, mit Ernst procediren und handeln. Beck vom Recht der Juden *cap.* 13. §. 2. *Just. Henn. Boehmer. in jur. eccl. Prot. Tom. IV. libr.* 5. *tit.* 6. §. 52. *Sam. Frid. de Boehmer* in *Medd. ad Carol. art.* 126. §. 10. Quistorp in s. Grundsäzen des deutschen peinlichen Rechts 1sten Th. §. 403.

b) *Grass.* in *Coll. Fac. Tub. Vol. V. Cons.* 80. n. 80. *Ziegler. de jurib. Judaeor. cap.* 4. §. 33.

§. 37.

Eben so gewis ist es, daß diejenige Christen, welche die Synagogen und andere Häuser der Juden zu plündern, anzuzünden, oder sonsten auf irgend einige Weise zu verlezen sich unterstehen, darinn daß sie sich an einem jüdischen Hause vergangen haben, niemals eine Entschuldigung finden c); und gleichermaasen müssen auch diejenige, welche die Gräber der Juden verwüsten oder zerstören, ernstlich bestraft werden d).

§. 38.

Was das Verbrechen der Fälschung betrift, so lassen sich hiebei keine eigene Rechte der Juden angeben, ausgenommen, daß einige Gattungen derselben den Juden vorzüglich gemein zu seyn scheinen. Dahin gehört, daß öfters die Juden, um dadurch Geld zu gewinnen, sich mehrmalen taufen lassen, in welchem Fall nach der Meinung der meisten Rechtsgelehrten der Staupbesen samt ewiger Landesverweisung erkannt werden soll e); allein diese Strafe ist um so unbilliger, als

c) *L.* 14. *C. de Judaeis. Just. Henn. Boehmer.* in *jur. eccl. Prot. Tom. IV. libr.* 5. *tit.* 7. §. 220. *Sam. Frid. Boehmer.* in *elem. jprd. crim. sect.* 2. *cap.* 12. §. 149.

d) *cap.* 9. *X. de Judaeis. Statuta regn. Polon.* in *ordin. alphab. digesta, fol.* 132.

e) *Carpzov.* in *prax. crim. qu.* 93. *n.* 43 *sq. Lynker*

als die Christen bisher dadurch, daß sie die bekehrte Juden mit Geldgeschenken und andern Vortheilen überhäuften, dem schlechtesten Auswurf der Juden selbst die gröste Aufmunterung zu diesem Verbrechen gaben, und es läßt sich sicherlich hoffen, daß wenn jener Unfug aufhören, und man die Juden nicht anders, als durch innere aus dem Christentum genommene Gründe zu demselben bekehren wird, alsdenn auch dieses Verbrechen sehr selten seyn oder ganz aufhören werde.

Ferner beschuldigt man die Juden vieler Betrügereien im Handel, besonders auch durch Monopolien, des Dardanariats und dergleichen f); viele sind daher der Meinung, daß jeder Jude die Vermutung wider sich habe, daß er lüge g), daß er die Christen zu betrü-

...ker D. de baptismo. cap. 4. §. 3. *Maier.* in *Comment. Inst. tit. de publ. jud.* §. 7. *Lauterbach* in *Coll. Th. pract. Pand.* §. 5. *tit. ad L. Cornel. de fals. Ferd. Chr. Harpprecht.* in *Cons. nov.* 59. *n.* 54 *sqq.* Beck vom Recht der Juden Cap. 13. §. 7. Sehr ungereimt ist der Einfall des *Christinaei Vol.* 1. *dec.* 38. daß die Obrigkeit solche Juden, welche sich verstellter Weise taufen lassen, zwingen solle, bei der christlichen Religion zu bleiben.

f) Beck vom Recht der Juden Kap. 13. §. 8.

g) *Zahn de mendac. libr.* 1. *cap.* 6. *n.* 6. Beck vom Recht der Juden. Cap. 17. §. 10.

trügen suche h), und daß er eines Falsum verdächtig seye i). Allein so wenig sich jemand beigehen lassen wird, die Juden, besonders in Ländern, wo ihre Duldung sehr eingeschränkt ist, von diesen Vorwürfen ganz frei zu sprechen, so sind doch jene Vermutungen sehr unbillig, wenn nicht sonsten aus andern Umständen sich zeigt, daß der Jude, von welchem die Rede ist, eines solchen Verdachts würdig seye, indem es theils ganz falsch ist, wenn man behauptet, daß den Juden nach ihren Religionsgrundsäzen ein Betrug wider die Christen erlaubt seye k), theils aber durchaus nicht behauptet werden kan, daß alle und jede einzelne Juden sich solcher Betrügereien schuldig machen, vielmehr es an manchen Beispielen von rechtschaffenen und grosmüthigen Männern unter ihnen, besonders wo ihre Duldung weniger eingeschränkt ist, nicht fehlet. Man kan es für erwiesen annehmen, daß hauptsächlich die bisherige Behandlung der Juden unter den Christen sie zu Betrügereien, wo nicht genöthiget, jedoch verleitet hat.

h) *Ferd. Chr. Harpprecht. Conf. nov.* 11. *n.* 11 *sq.* von Cramer in s. Wezlarischen Nebenstunden 3ten Th. n. 4. S. 95.

i) Cramer am ang. O. *Lynker Dec.* 251.

k) Heisler Beantwortung der Frage, ob die Zulassung eines Judeneids bedenklich seye? §. 5 ff. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden 1ster Th. S. 22.

hat, und daß bei einer billigen Behandlung auch dieser Vorwurf gewiß verschwinden werde l).

§. 39.

Eine der wichtigsten und am meisten gegründeten Vergehungen, deren man die Juden beschuldigt, ist ferner der Zinswucher, welchem man vielleicht mit mehr Grund, als dem meistens nur zum Vorwand dienenden Religionseifer den Haß der Christen wider die Juden und ihre Verfolgungen in den mittleren Zeiten zuschreiben kan. Nach dem kanonischen Recht werden bekanntlich die Zinse aus dargelehntem Gelde als unerlaubt angesehen, und allen Christen verboten ll), und in den Römischen sowohl als in unsern deutschen Reichsgesezen sind zwar die Zinse erlaubt, aber ihnen gewise Grenzen vorgestekt, und gegen deren Ueberschreitung mancherlei Strafen bestimmt worden; allein den Juden wurden hiebei mancherlei Vortheile gestattet. So behaupten die alte auswärtige Rechtsgelehrte, daß unerachtet die Zinse den Christen verboten seyen, sie dannoch den Juden erlaubt und die jüdische Wucherer selbst in

l) Ueber die Juden und deren Duldung S. 33. u. ff. Weissenborn über Staatsverfassung und Gesezgebung S. 108. u. ff.

ll) Man sahe sie sogar, wie die Unzucht mit Thieren, als eine Sünde wider die Natur an. *Marquardus de Susanis. part.* I. *cap.* 11. *n.* I.

in dem Kirchenstaat geduldet werden m); daß aber derjenige, welcher als Jude Wucher getrieben hat, und nachher zur christlichen Religion übergegangen ist, die in seinem Judenstand eingenommene Zinse wieder herausgeben müsse n); und daß es den Juden aus päbstlicher Erlaubnis und Autorität zugelassen seye, ungestraft nicht nur Zinse aus einer Hauptschuld, sondern auch Zinse aus Zinsen zu nehmen o). Selbst in Deutsch-

m) *Alexander de Nevo* in *Conf.* 102. *n.* 13. *Merlin. de pignorib. libr.* 1. *tit.* 2. *qu.* 16. Die gleiche Grundsäze finden sich noch in Karl Emanuels, Königs von Sardinien Gesezen und Verordnungen 4ten B. 34sten Tit. Andere hielten sie jedoch, hauptsächlich wegen der Mosaischen Geseze, auch den Juden für verboten. *Marquard de Susanis part.* I. *c.* 11. *n.* 2. jedoch mit der Ausnahme, daß der Pabst den Juden die Annehmung der Zinse wegen des gemeinen Besten erlauben könne. *Marquard. de Suf.* eben daselbst. *n.* 14.

n) *Clarus sententiar. libr.* 5. §. *usura. n.* 7. *pag. m.* 458. *Marquard de Susanis de Judaeis part.* 3. *cap.* 2. *n.* 4. Diese Meinung ist deutlich enthalten in *cap.* 3. *de Judaeis. in* 7. jedoch mit der Einschränkung, daß wenn man diejenige nicht weißt, welchen der Jude unrechtmäßige Zinse abgenommen, sie ihm nach der Bekehrung gelassen werden.

o) *Berous Vol. III. Conf.* 209. *Bajard.* in *addit. ad Clar. sententiar. l. c.*

Deutschland hat Kaiser Karl V. im Jahr 1544. den Juden ein Privilegium, welches auch nachher von Kaiser Rudolf II. im Jahr 1577 bestätiget worden, gegeben, welches folgenden Innhalts ist: Dörfen die Juden ihre Baarschaft und Zins und sonst zu ihrem Nuzen und Nothdurft um so viel desto höher und etwas weiters und mehrers, dann den Christen zugelassen ist, anlegen und wenden, und mag ihnen solches geduldet werden, weil sie in allen Reichsanlagen und Hilfen mit Leib, Haab und Gut um ein viel höhers dann die Christen belegt, angeschlagen werden, daneben weder liegende Güter, noch andere stattliche Handthierung, Aemter oder Handwerk haben, davon sie solche Anlagen erstatten, und davon ihre Nahrung bekommen, ausserhalb deß, so sie von ihren Baarschaften zuwegen bringen.

Ursprünglich gründeten sich diese Vorrechte der Juden auf den von der Geistlichkeit ausgesonnenen und ausgebreiteten Irrtum, als ob das Annehmen der Zinse dem wahren Christentum zuwider, also den Christen als eine schändliche Handlung unerlaubt, den Nichtchristen aber zu gestatten wäre. Diesen Irrtum aber hat man zwar in Deutschland bald eingesehen, indem schon alte Reichsgeseze den Christen das Annehmen der Zinse erlauben; allein man hat für billig gehalten, den Juden, weil sie mit Abgaben ausseror-

deutlich überhäuft wurden, und doch ihnen manche ehrbare Erwerbungsmittel abgeschnitten waren, zur Entschädigung gewisse Vortheile bei den Zinsen zu gestatten; sie waren aber nicht nur für die Juden selbst von den nachtheiligsten Folgen, indem sie sicherlich dadurch mehr, als durch ihre Religion, die man nur zum Vorwand gebrauchte, den Haß und die Verfolgungen der Christen sich zugezogen, sondern sie hatten auch sonst die sehr natürliche schlimme Wirkung, daß die Juden, welche auf ihre Privilegien sich verliessen, den Zinswucher bis aufs äusserste trieben, und manchen ihrer Schuldner ins äusserste Verderben brachten, wovon nicht nur eine Menge Schriftsteller damaliger Zeiten p).

son-

p) S. z. B. *Lotharius* in s. neu polirten und wohl geschliffenen Judenspiegel, von dem greulichen Wucher der Juden, mit welchem sie das christliche Volk ganz ausmergeln und verderben; wovon einen Auszug liefert Beck vom Recht der Juden. Cap. 17. §. 19. D. Luther in s. Abh. von den Juden und ihren Lügen, s. Werke 8ten Th. S. 84. b bricht in die Klage aus: Wenn ein Christ zehen Gulden stilet, so mus er henken; Raubet er auf der Strassen, so ist der Kopf verloren. Aber ein Jude, wenn er zehen Tunne Goldes stilet und raubt, durch seinen Wucher, so ist er lieber denn Gott selbs. Und S. 936 b. dazu eitel Diebe und Räuber, die teglich nicht einen Bissen essen, noch einen Faden antragen, den sie uns nicht gestohlen und geraubet haben

sondern auch unsere Reichsgeseze selbst viele nachdrükliche Zeugnisse enthalten. So sagt die Reformation guter Polizei vom Jahr 1530. Art. 27: Nachdem an etlichen Orten im Reich deutscher Nation Juden, die wuchern, und nicht allein auf hohe Verschreibung, Bürgen, und eigene Unterpfand sondern auch auf raubliche und diebliche Güter leihen, durch solchen Wucher sie das gemein, arm, nothdürftig, unvorsichtig Volk mehr dann jemands gnug rechen kan, beschweren, jämmerlich und hoch verderben. Sezen wir, daß die Juden so wuchern, von niemands im H. R. gehauset, gehalten oder gehandhabt werden, daß auch dieselben im Reich weder Fried noch Geleyd haben, und ihnen an keinen Gerichten, umb solche Schulden, mit was Schein der Wucher bedekt, geholfen u. s. w. Eben so enthält die Reformation guter Policei von Augspurg vom Jahr 1548 §. item nachdem folgendes: Daß auch alle und jede Oberkeit, unter denen die Juden gesessen, nothwendigs und gebührlichs Einsehens

zu

ben durch ihren verdampten Wucher. Leben also teglich von eitel Diebstal und Raub mit Weib und Kind, als die Erzdiebe und Landreuber, in aller unbusfertigen Sicherheit. Denn ein Wucherer ist ein Erzdieb und Landreuber, der billig am Galgen siebenmal höher denn andere Diebe hengen sollt.

zu thun, und solche billige gleiche Ordnung fürnehmen sollen, damit ihre und andere fremde Unterthanen durch die Juden und ihren ungöttlichen Wucher nicht so jämmerlich beschwert und verderbt, und in dem gleiche Ordnung mit den Fremden und Einheimischen gehalten werden. Eben solche Ausdrücke enthält die Polizeiordnung vom Jahr 1577. im lezten §.

Es ist auch ganz nicht zu läugnen, daß an denen Orten, wo die Duldung der Juden allzusehr eingeschränkt ist, wo ihnen der Besiz unbeweglicher Güter, Handwerker und andere gesellschaftliche Rechte untersagt sind, und sie sich lediglich durch den geringen Handel mit Geld und schlechtern Waaren ernähren müssen, der Vorwurf eines unerlaubten Zinswuchers, und eben daher auch der Verdacht desselben wider die Juden sehr gegründet seye; allein so wie die Juden durch Entziehung so mancher ehrbaren Nahrungsmittel hiezu beinahe genöthiget werden, so ist auch gar nicht zu zweifeln, daß sobald sie einer weniger eingeschränkten Duldung geniessen, auch dieser Vorwurf gegründet zu seyn, aufhören werde q). Dieses Mittel ist auch sicherlich den ehmaligen

q) Daß wirklich dieses Mittel mit Aufhebung der gedachten Privilegien in den Reichsgesetzen befohlen seye, zeigt sich aus der Reformation guter Polizei vom J. 1530. Art. 27. wo es heißt: Damit aber sie dannoch ihre Leibesnahrung haben mö-

gen Privilegien der Juden bei den Zinsen weit vorzuziehen, welche die schädlichste Mißbräuche veranlaßt haben; und wo solches gebraucht wird, da werden auch billig die Juden, wie gemeiniglich heut zu Tage geschieht, wegen unerlaubten Zinswuchers mit der gleichen Strafe wie die Christen belegt.

§. 40.

Endlich sind noch die Beschimpfungen und Zufügung andern Unrechts noch übrig. Wenn wir dem Juden die Rechte eines Menschen nicht verwaigern wollen, so ist es ausser Zweifel, daß es eben so wenig erlaubt seye, einen Juden als jeden andern zu beschimpfen und zu beleidigen, wie solches besonders die Römische Gesetze

an

mögen, wer denn Juden bey ihm leyden will, der soll sie doch dermassen bey ihm halten, daß sie sich des Wuchers und verbottener wucherlicher Kauf enthalten, und mit zimlicher Handthierung und Handarbeit ernehren, wie eine jede Obrigkeit dasselbig seinen Unterthanen und dem gemeinen Nuz zum nüzlichsten und träglichsten zu seyn, ansehen und ermessen würde; hiemit alle Freyheiten, so gemeine Judenschaft dagegen hätte, oder künftiglich erlangen würde, aufhebend und vernichtigend. Andere wollen obgedachten Privilegien deswegen nicht statt geben, weil sie durch falsche Gründe erschlichen und gemißbraucht worden. *Ziegler de jurib. Judaeor. c. 4. §. 5.*

an mehreren Stellen nachdrüklich verordnen r). Eben so nachdrüklich verbietet auch das Kanonische Recht alle thätliche Beschimpfungen und Beleidigungen der Juden; allen Christen wird bei Strafe der Ehrlosigkeit, Dienstentsezung und Excommunication untersagt, einen Juden ohne Zuziehung des Gerichts zu tödten, zu verwunden, zu berauben, oder ihre bisherige gute Gewonheiten zu verändern; besonders bei Feirung ihrer Feste sie mit Prügeln und Steinen zu beunruhigen, gezwungene Dienste von ihnen zu fordern, oder ihre Gräber zu zerstören und zu verwüsten s). Eben so gewis ist, daß die Juden auch in Deutschland nicht ungestraft beschimpft oder sonst

r) In der *l.* 14. *C. de Judaeis* sagen die Kaiser Honor und Theodos: *Nullus tanquam Judaeus, cum sit innocens, obteratur, nec expositum eum ad contumeliam religio qualiscunque perficiat; non passim eorum synagogae vel habitacula concrementur vel perperam sine ulla ratione laedantur, cum alioquin, etiam si sit aliquis sceleribus implicitus, idcirco tamen judiciorum vigor, jurisque publici tutela videtur in medio constituta, ne quisquam sibi ipsi permittere valeat ultionem.* Und in *l.* 6. *C. de paganis* also: *Christianis, qui vere sunt & esse dicuntur, specialiter demandamus, ut Judaeis — quiete degentibus, nihilque tentantibus turbulentum, legibusque contrarium, non audeant manus inferre, religionis autoritate abusi.*

s) *cap.* 9. *X. de Judaeis.*

sonst beleidiget werden dörfen, wo sie von den Kaisern in besondern Schuz genommen, durch mehrere Reichsgeseze aufgenommen worden, und also als deutsche Reichsbürger, Einwohner und Unterthanen anzusehen sind t).

Allein nicht nur glaube ich, daß kein Jude ungestraft beschimpft oder beleidigt werden dörfe, und selbst die ihnen angedichtete levis notæ macula eine solche Handlung niemals entschuldigen könne u); sondern ich glaube auch, daß es unbillig seye, wenn man im allgemeinen behauptet, daß eine Beschimpfung, welche einem Juden widerfährt, wegen der Person des Juden immer unter die geringere, und hingegen die dem Christen von einem Juden zugefügte Beschimpfung wegen der Religion der Personen immer unter die gröbere Injurien gehöre, wie man solches gewönlich aus der Vergleis

t) wie besonders in dem Privilegium K. Karl V. bei *Rudinger in obs. Camer. cent.* 3. *obs.* 13. nachdrüklich verordnet ist. *Mynsinger cent.* 5. *obs.* 6. *Kirchgessner in tribunal. Nemes. juste judicant.* 5ten Th. 18ten Kap. n. 33. u. ff. Auch in den Sardinischen Gesezen sind alle Beschimpfungen und Beleidigungen der Juden nachdrüklich verboten. Karl Emanuels Königs von Sardinien Geseze und Verordnungen 1 B. 8ter Tit. 9. Kap.

u) *Joh. Harpprecht. ad* §. 12 & 17. *J. de injur. n.* 156. *Ziegler de jurib. Judaeor. cap.* 4. §. 34. Beck vom Recht der Juden Cap. 3. §. 4.

gleichung der Juden mit den Römischen Sclaven herzuleiten pflegt v); darauf gründet sich z. B. die grausame Verordnung der Burgundischen Gesetze: *Judaeus, qui in Christianum manum praesumserit mittere, pugno aut calce, fuste aut flagello, aut saxo, aut per capillos prenderit, manus incisione damnatur, aut eam redimat LXXV solidis, & multae nomine solvit solidos XII. si in sacerdotem manum praesumserit mittere, tradatur ad mortem, & facultas ipsius fisco tradatur* w). Allein so wie die Vergleichung der Juden mit den Römischen Sclaven und die ihnen angedichtete levis notæ macula ganz ungegründet ist, und der Religions-Unterschied niemals ein Recht geben kan, jemanden zu beleidigen, so kan gewis aus der Qualität des Juden oder Christen die Grösse einer Beleidigung niemals beurtheilt werden.

Besonders grausam verfährt das Römische Recht wider diejenige Juden, welche die zum Christenthum übergegangene Juden beschimpfen oder beleidigen; die blosse Beschimpfung war zwar nur unter einer unbestimmten, dem Ermessen des Richters nach den Umständen überlassenen Strafe verboten x); wenn aber ein Jude

v) §. 9. J. l. 17. §. 3. *D. de injur. Ferd. Chr. Harpprecht Cons. Tub.* 87. Beck vom Recht der Juden Cap. 13. §. 3.

w) *LL. Burgundion. addit.* 1. *tit.* 15.

x) *l.* 5. *C. Theod. de Judaeis.*

Jude einen bekehrten Juden mit Steinen oder auf eine andere wütende Weise anzufallen sich untersieht, so soll er mit allen seinen Theilhabern lebendig verbrannt werden y). Es verdient aber dieses grausame Gesez, welches ohnehin niemand in Ausübung zu bringen sich beigehen lassen wird, und vielleicht zu der Zeit, da es von Konstantin gegeben wurde, schiklicher war, keine Widerlegung.

Mit mehrerer Mäßigung verordnet das Kanonische Recht von dem Juden, welcher einen Geistlichen schlagt, daß er von dem Bischoff, wenn er seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ist, an Geld oder sonst zeitlich gestraft werde; sonsten aber soll sein Herr ermahnt werden, daß er ihn zu einer gebührenden Genugthuung an den Beleidigten und die Kirche anhalte; wenn aber der Herr dieses nicht thun sollte, so soll der Bischoff durch die Kirchencensur allen Christen untersagen, mit jenem Juden keinen Handel zu treiben z).

Unter den Rechtsgelehrten ist unter andern die Frage aufgeworfen worden, ob es eine Beschimpfung seye,

y) *l. 3. C. rep. prael. de Judaeis*, (welches die *l. r. C. Th. de Jud* ist) und zu derselben *Brunnemann in Comment. Tabor. in D. de Judaeis th. 40. Wesenbec. in paratitl. Cod. tit. de Judaeis n. 3.* Beck vom Recht der Juden Cap. 13. §. 5.

z) *cap. 14. X. de Judaeis.*

seye, wenn ein Christ den andern einen Juden nennt, welche gewönlich bejaht wird a). Diese Meinung scheint in so ferne unbillig zu seyn, weil ein Jude zu seyn, an sich nichts schimpfliches oder schändliches ist; allein da diese Benennung gemeiniglich in der Absicht zu beschimpfen einem andern beigelegt wird, so ist sie auch gemeiniglich für eine Beschimpfung zu halten.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Rechten der Juden bei dem Verfahren in peinlichen Sachen.

§. 41.

So viel von einzelnen Verbrechen und deren Strafen. Ich seze nur noch einige Bemerkungen bei, welche die Gerichtsbarkeit und Verfahrungsart in Beziehung auf die Juden betreffen.

Was zuerst den Gerichtsstand der Juden in peinlichen Sachen betrift, so ist zwar an mehreren Orten den Rabbinern einige Gerichtsbarkeit über die Juden in

a) *Gilhausen* in *arbor. crim. cap. 2. tit. 34. de injur. §. 3. n. 152. Freundenberg de rescript. morator. concl. 19. n. 17. Finckelthaus. Obs. pract. libr. 1. obs. 84. n. 8.* Beck vom Recht der Juden Cap. 13. §. 4.

Jude einen bekehrten Juden mit Steinen oder auf eine andere wütende Weise anzufallen sich untersteht, so soll er mit allen seinen Theilhabern lebendig verbrannt werden y). Es verdient aber dieses grausame Gesez, welches ohnehin niemand in Ausübung zu bringen sich beigehen lassen wird, und vielleicht zu der Zeit, da es von Konstantin gegeben wurde, schiklicher war, keine Widerlegung.

Mit mehrerer Mäßigung verordnet das Kanonische Recht von dem Juden, welcher einen Geistlichen schlagt, daß er von dem Bischoff, wenn er seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ist, an Geld oder sonst zeitlich gestraft werde; sonsten aber soll sein Herr ermahnt werden, daß er ihn zu einer gebührenden Genugthuung an den Beleidigten und die Kirche anhalte; wenn aber der Herr dieses nicht thun sollte, so soll der Bischoff durch die Kirchencensur allen Christen untersagen, mit jenem Juden keinen Handel zu treiben z).

Unter den Rechtsgelehrten ist unter andern die Frage aufgeworfen worden, ob es eine Beschimpfung seye,

y) *l. 3. C. rep. prael. de Judaeis*, (welches die *l. 1. C. Th. de Jud* ist) und zu derselben *Brunnemann in Comment. Tabor. in D. de Judaeis th. 40. Wesenbec. in paratitl. Cod. tit. de Judaeis n. 3.* Beck vom Recht der Juden Cap. 13. §. 5.

z) *cap. 14. X. de Judaeis.*

seye, wenn ein Christ den andern einen Juden nennt, welche gewönlich bejaht wird a). Diese Meinung scheint in so ferne unbillig zu seyn, weil ein Jude zu seyn, an sich nichts schimpfliches oder schändliches ist; allein da diese Benennung gemeiniglich in der Absicht zu beschimpfen einem andern beigelegt wird, so ist sie auch gemeiniglich für eine Beschimpfung zu halten.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Rechten der Juden bei dem Verfahren in peinlichen Sachen.

§. 41.

So viel von einzelnen Verbrechen und deren Strafen. Ich seze nur noch einige Bemerkungen bei, welche die Gerichtsbarkeit und Verfahrungsart in Beziehung auf die Juden betreffen.

Was zuerst den Gerichtsstand der Juden in peinlichen Sachen betrift, so ist zwar an mehreren Orten den Rabbinern einige Gerichtsbarkeit über die Juden in

a) *Gilhausen* in *arbor. crim. cap.* 2. *tit.* 34. *de injur.* §. 3. *n.* 152. *Freundenberg de rescript. morator. concl.* 19. *n.* 17. *Finckelthaus. Obs. pract. libr.* 1. *obs.* 84. *n.* 8. Beck vom Recht der Juden Cap. 13. §. 4.

in bürgerlichen Sachen überlassen worden, allein in peinlichen Sachen haben sie solche niemals, sondern diese müssen immer vor den christlichen Richter des Orts gebracht werden b). Und zwar sind nach dem kanonischen Recht die Juden wie andere Unglaubige selbst in Sachen, welche sonsten vor die geistliche Gerichte gehören, nicht diesen, sondern immer den weltlichen Gerichten unterworfen c), wenn daher ein Jude sich eines Vergehens schuldig macht, welches der Kirchencensur unterworfen ist, wird er an den weltlichen Richter geschikt, und von ihm Genugthuung verlangt; wenn er sie aber nicht verschaft, so wird allen Christen durch die Kirchencensur untersagt, mit dem Juden, ehe er Genugthuung geleistet, keinen Handel zu treiben d). Daher heißt es die gemeine Meinung, daß die Juden wegen begangener Verbrechen nicht von dem geistlichen, sondern von dem weltlichen Richter gestraft werden sollen e); dennoch machen einige die

b) S. z. B. die Fürstl. Hessische Judenordnung vom 12ten August 1739. Art. 18. und vom 21sten Jan. 1749. Art. 10.

c) quia de illorum animabus curandum non est. *Gonzalez ad cap. 12. x. de usur. n. 2.*

d) *cap. 14. X. de Judaeis. Boehmer.* in *jur. eccl. Prot. Tom. IV. libr. 5. tit. 6.* §. 41.

e) *Bonacossa Commun. opinion. criminal. p.* 423. Daher kommt es ohne Zweifel, daß die Juden auch

die Ausnahme, daß die Kirche den Juden wegen geistlicher Verbrechen, welche auch von den weltlichen Fürsten bestraft werden können, eine körperliche, nur keine Blutstrafe auflegen könne, und daher der Pabst über die Juden urtheilen könne, wenn sie wider das Naturgesez, oder wider die heilige Schrift alten Testaments sich vergehen f); und andere unterwerfen die Juden der geistlichen Gewalt, wenn sie wider den christlichen Glauben streiten, oder etwas zur Verachtung desselben unternehmen; in welchen Fällen die Inquisitionsgerichte wider sie zu verfahren hatten ff). Von einem jüdischen

auch den westphälischen heimlichen Gerichten nicht unterworfen waren, bey welchen das Gesez war: Item soll man — auch keinen Juden mit heiligen heimblichen Gericht bekömbern noch beschweren. *Marquard. Freheri Comment. de secretis judiciis olim in Westphalia aliisque Germaniae partibus usitatis, postea abolitis, ex edit. Goebelii.* S. 179.

f) *Bonacossa l. c. pag.* 422. *Marquard de Susanis de Judaeis & usur. part.* 2. *cap.* 6. *n.* 17. *cap.* 9. *n.* 2. welcher überhaupt *n.* 4. den geistlichen Richter in allen sogenannten kirchlichen Verbrechen zuläßt.

ff) *Marquard de Susanis part.* 2. *c.* 9. *n.* 3. Dieses ist ausdrüklich von den belehrten Juden, welche wieder zum Judentum zurükkehren, verordnet in *cap.* 3. *de Judaeis in* 7. und in vielen andern Fällen in *cap.* 5. *eod.*

schen Gotteslästerer hat man gemeiniglich behauptet, daß er zwar nach der Regel nicht dem geistlichen, sondern weltlichem Gericht unterworfen seye, jedoch wenn der weltliche Richter nachlässig wäre, alsdann der geistliche Richter die Gotteslästerung untersuchen und bestrafen könne g); andere aber sagen geradezu, daß sowohl der geistliche als der weltliche Richter wider ihn verfahren könne h); auch behaupten einige Rechtsgelehrte, daß ein meineidiger Jude von dem geistlichen und weltlichen Richter i), andere daß er allein von dem Pabst und seinen Beamten, nicht aber mit einer geistlichen Strafe belegt werden könne k). Eben so behaupten viele, daß wenn ein Jude sich des unerlaubten Zinswuchers schuldig macht, der geistliche Richter darüber erkennen, und sogar eine körperliche, nur keine Blutstrafe auflegen könne kk). Das Schwäbische Landrecht l) verordnet hievon: Die Gesecz und an-

g) *Clarus.* in *pract. crim. libr.* 5. §. *blasphemia. n.* 5. *pag.* 333. *Bonacossa. l. c. pag.* 426.

h) *Bajard* in *addit. ad Clar. l. c. n.* 24.

i) *Farinacius* in *prax. crim. qu.* 160. *n.* 233. *Marquard de Susanis* in *tr. de Judaeis. part.* 2. *c.* 8. *n.* 10.

k) *Socin. jun. Cons.* 125. *n.* 10. *Bajard. ad Clar. sententiar. libr.* 5. *perjurium. n.* 7. *pag.* 443.

kk) *Marquard de Susanis de Judaeis. part.* 1. *cap.* 11. *n.* 9 & 10.

l) *cap.* 349. *art.* 13.

ander Gesetz über die Juden die sollent richten geystlich und weltlich Richter. Und was der ein nicht thut, so mag es der ander wohl thun. Der geystlich mag den weltlichen darumb wohl bannen, ob er es nit richt.

Allein da die Kirche nur Kirchenstrafen auferlegen kan, welche auf die Juden, weil sie nicht Mitglieder der christlichen Kirche sind, sich gar nicht anwenden lassen, so ist es ganz natürlich, und in Deutschland ll) wenigstens in den protestantischen Ländern durchaus angenommen, daß alle Verbrechen der Juden, von welcher Art sie seyen, allein vor die Fürsten, und ihre weltliche Gerichte gehören m), und von dem Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, untersucht und bestraft werden n).

§. 42.

ll) Nach einer Fürstl. Fuldischen Verordnung bei Einrichtung des Rabbinergerichts vom 3ten Jul. 1775 sollen kraft §. 13. Sponsalien und Ehsachen dem Rabbinergericht mit bestimmter Berufung an die bischöffliche geistliche Regierung, Fornikationen und einfache Ehbrüche unmittelbar dem Consistorium, und Vermischungen zwischen Juden und Christen der weltlichen Landesregierung zugehören. Eug. Thomas Entwurf der Fuldischen Gerichtsverfassung 1ste Abh. §. 53.

m) *Boehmer* in *jur. eccl. Prot. Tom. IV. libr. 5. tit. 6. §. 40. Ziegler de jurib. Judaeor. cap.* 4. §. 8.

n) Struben in s. rechtlichen Bedenken 4ten Th. 123stes

§. 42.

Bei der Anklage ist allein zu bemerken, daß nach dem kanonischen Recht kein Jude einen Christen wegen Verbrechen anklagen kan o); und die Rechtsgelehrte selbst bei dem Verbrechen beleidigter Majestät den Juden nicht als Ankläger zulassen oo); dennoch aber kan die Anzeige, welche ein Jude macht, deßwegen weil der Anzeiger ein Jude ist, nicht ausser Acht gelassen werden, besonders wenn sie durch andere Wahrscheinlichkeiten unterstüzt ist.

§. 43.

Was den Beweis betrift, so ist es sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen die gemeine, auch in Gesezen bestätigte Meinung, daß der Jude niemals ein tüchtiger Zeuge wider den Christen seye p); wovon man

123stes Bd. Quistorp in s. Grundsäzen des deutschen peinlichen Rechts 2ten Th. §. 587.

o) *Can. 13. qu. 7. caus. 2.* worin es heißt: *Judaei non possunt Christianos accusare, vel ullam eis infamationis inferre.*

oo) *Ziegler de jurib. Judaeor. cap. 7. §. 4.* hauptsächlich aus dem Grund, quia Judæus est Christianorum infensissimus hostis.

p) *Nov. 45. Leges Wisigothor. libr. 12. tit. 2. art. 9 sq. Bonacossa Commun. opin. crim. pag.* 425.

man theils den abgeschmackten, in einem blossen Wortspiel bestehenden Grund anführt, daß weil die Juden dem Zeugnis Christi und der Kirche nicht glauben, billig auch ihrem Zeugnis kein Glaube beigemessen werde, damit diejenige, welche die göttliche Zeugnisse verachten, erkennen, daß auch ihr menschliches Zeugnis allen Glauben verlohren habe q); theils aber auch die Ehrlosigkeit der Juden zur Ursache angibt r); selbst ein zum catholischen Glauben neuerlich bekehrter Jude soll kein tüchtiger Zeuge seyn, ja auch der schon längst bekehrte nicht, wenn er unterlassen hat, auch seine Frau und Kinder zum christlichen Glauben zu bringen s). Dannoch nehmen die Rechtsgelehrte mehrere Fälle aus, in welchen das Zeugnis eines Juden giltig ist, nemlich für

425. *Farinac. de testib. qu. 56. n. 205.* *Richter in comment. ad tit. X. de testib. & attest. cap. 21. n. 1 sqq.* *Kirchgessner. in tribunal. Nemes. juste jud. l. 4. cap. 6. n. 3.* *Ge. Frid. Harpprecht in Dec. crim. 87. n. 32.* *Schoepff. in Coss. Fac. Tub. Vol. IX. Cons. 47. n. 46.* Meister in s. rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten in peinlichen Fällen. *Dec. 89. n. 20.*

q) *Can. 24. caus. 23. qu. 4.*

r) *Wildvogel. D. de jurament. Judaeor. cap. 4. §. 8.*

s) *Farinacius de testib. qu. 56. n. 208 sqq.* *Rüdinger. obs. Camer. cent. 3. obs. 13. n. 8.*

für einen Christen t), oder wider einen Juden, ohne Unterschied, ob der Jude von einem Juden oder Christen aufgeführt worden u), ferner wider einen bekehrten Juden, wenn er beschuldigt wird, zum Christentum zurükgekehrt zu seyn v), wenn jemand beschuldigt wird, unrechtmäsigen Zinswucher ausgeübt zu haben w), in den sogenannten ausgenommenen Verbrechen, z. B. der Kezerei, wo sie jedoch keinen vollständigen Beweis machen x), und in Fällen, wo man die Warheit ohne sie nicht erforschen kan y). Endlich geben sie zu, daß aus ihrer Aussage eine Anzeige entstehe z), deren Mangel durch den Zusammenfluß anderer

t) Beck vom Recht der Juden Cap. 16. §. 9. n. 3. *Schoepff.* in *Coss. Fac. Tub. Vol. IX. Cons.* 47. *n.* 48.

u) arg. *L.* 21. *C. de haeret. Nov.* 45. *Farinacius cit. qu.* 56. *n.* 215 *sqq. Hommel.* in *Rhapsod. obs.* 111. *pag.* 224.

v) *Farinac. l. c. n.* 220. *Richter. l. c. n.* 37.

w) *Farinacius l. c.* 224.

x) *Bajard.* in *addit. ad Clar. sentent. libr.* 5. §. *fin. qu.* 24. *n.* 69. *sq. Farinacius l. c. n.* 227.

y) *Farinacius. l. c. n.* 231. *Puffendorff. Observat. jur. univ. Tom. I. obs.* 109.

z) *Farinacius. l. c. n.* 232. *Ferd. Chr. Harpprecht. Cons. Tub.* 70. *n.* 367.

derer Vermutungen und christlicher Zeugnisse ergänzt werden könne a).

Im Gegentheil ist in dem kanonischen Recht verordnet, daß das Zeugnis eines Christen wider einen Juden in allen Rechtssachen anzunehmen seye, und wider diejenige wird sogar das Anathema gesprochen, welche die Juden in diesem Fall den Christen vorziehen wollen b).

Allein in diesen Sätzen ist sehr viele Unbilligkeit enthalten, welche nicht zu entschuldigen ist. Es ist gewis, daß die Religion der Juden an sich nichts enthält, das sie verleiten könnte, wider die Christen ein falsches Zeugnis abzulegen; wenn aber irgend ein Grund vorhanden ist, des Juden Zeugnis wider den Christen nach der Regel für verdächtig zu halten, so ist es der wechselseitige Haß unter dem christlich und jüdischen Pöbel. Und wenn aus diesem Grund das Zeugnis des

a) *Farinacius l. c. n.* 223. *Crusius de indiciis libr.* 1. *cap.* 51. *n.* 12. *Puffendorff. cit. obs.* 109. *Ge. Frid. Harpprecht. Dec. crim.* 87. *n.* 131. Carrach in s. rechtlichen Gutachten und Urtheilen in peinlichen Sachen. *n.* 22. Quistorp in s. Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts 2ten Th. §. 694.

b) *Cap.* 21. *X. de testib. Clement.* 1. *de testib. Lancellotti. Inst. jur. Canon. libr.* 3. *tit.* 14. §. 15.

des Juden wider den Christen verdächtig ist, so mus aus eben demselben auch das Zeugnis des Christen wider den Juden verdächtig seyn c). Daher wird vielmehr in einem wie in dem andern Fall das Zeugnis niemals zu verwerfen seyn, sondern der Richter wird vielmehr die übrige Eigenschaften der Person des Zeugen untersuchen, und daraus beurtheilen, ob und wie weit ihr Glauben beigemessen werde d). Ohne diese Vor-

c) Billiger als jene Rechtsgelehrte ist der *Glossator* des Sachsenspiegels, wenn er *libr.* 3. *art.* 70. sagt: Was ein Jude einen Christen überzeugen soll, das soll er thun mit zweyen Christen und einem Juden. Aber der Christ den Juden mit einem Christen und einem Juden; und das Schwäbische Landrecht, wo es *cap.* 349. *art.* 3. heißt: Will man auch einen Juden überzeugen, so mus man zu dem mindsten einen Juden dazu nehmen, ob Juden da sind gewesen; das recht habent in die römischen Künig geben; ferner in *art.* 5. und schlecht ein jud ein christenmann und läugnet er, und habent es christen und juden gesehen, so soll man zu dem minsten ein juden zu gezeug haben, und seind nicht juden do gewesen man bezeuget es wohl mit einfaltigen christenmannen. So beweist auch nach den Polnischen Gesezen das Zeugnis eines Christen wider den Juden nicht, wenn nicht das Zeugnis eines Juden hinzukommt. *Statuta regn. Polon. in ord. alph. digesta. pag.* 131.

d) *Boehmer*, in *jur. eccl. prot. Tom. IV. libr.* 5. *tit.*

Vorsicht aber dem Zeugnis eines Juden wider einen Christen Glauben beizumessen, würde bei der gegenwärtigen Lage, da der wechselseitige Haß der Christen und Juden gegen einander noch nicht für erloschen angenommen werden kan, sehr bedenklich seyn.

§. 44.

Aus den gleichen Gründen, aus welchen des Juden Zeugnis für verdächtig gehalten wird, wollen die Rechtsgelehrte einen Juden, der sich eines Verbrechens, z. B. des wissentlichen Kaufs gestohlner Waaren verdächtig gemacht hat, nicht zum Reinigungseid zulassen, besonders weil von ihm in einer Sache, die ihm Vortheil, und einem Christen Nachtheil bringt, ein Meineid zu erwarten seye e). Allein unerachtet ich überhaupt überzeugt bin, daß der Reinigungseid in peinlichen Sachen äusserst sparsam gebraucht werden müsse, so ist jedoch kein Grund vorhanden, in einem Fall, wo ein Christ zu dessen Abschwörung zugelassen wird, den Juden nicht zuzulassen, wenn nicht andere ver-

tit. 6. §. 70. Heisler in s. Beantwortung der Frage, ob die Zulassung eines Judeneids wider einen Christen bedenklich seye? §. 15. *Traug. Thomasius. an duorum Judaeorum testimonium contra Christianum plene probet?*

e) Herzog in s. Sammlung auserlesener *Responsorum criminalium. resp.* 47. *pag.* 430.

persönliche Eigenschaften ihn dazu unfähig machen, indem nach den Grundsätzen der jüdischen Religion der Meineid eine sehr grosse Sünde ist.

Auf gleiche Weise durfte nach alten deutschen Rechten ein angeklagter Jude dem christlichen Ankläger den Zweikampf nicht anbieten, aber den von Christen angebotenen Zweikampf mußte er annehmen f).

§. 45.

In Rüksicht auf die Anzeigen wegen eines Verbrechens wurden die Juden eben so unbillig als sonsten behandelt, indem man den Umstand, daß jemand ein Jude war, schon für eine Anzeige hielt, welches man also bewies: Der Jude sündigt schon dadurch, daß er ein Jude und beschnitten ist g); also hat der Jude schon als solcher die Vermuthung wider sich, daß er zu allen Sünden und Lastern geneigt seye; also macht schon der Juden-

f) Schwäbisches Landrecht *cap.* 349. *art.* 7. wo es heißt: Keines Juden Kampf geet über keinen christen; will aber ein christen, es mus ein jud mit im kämpfen.

g) glossa in *l.* 40. *D. de legat.* 1. & in *l.* 50. §. 1. *D. de jurejur.* & *l.* 1. *C. de summ. trin.* Marquard *de Susanis in tract. de Judaeis & usuris part.* 1. *cap.* 2. *n.* 2. sagt: *Ipsum esse Judaeum crimen est & delictum, habito respectu ad ipsum Deum & poenam aeternam, non autem quoad judicem & forum contentiosum.*

denstand an sich eine Anzeige, welche in Verbindung mit andern die Erkennung der Folter gründet, besonders bei dem mit Mord verbundenen Strassenraub, weil ein Thalmudisches Gesez verordnet, daß der Jude dem Heiden weder Gutes noch Böses thun, die Christen aber mit allem Fleis aus der Welt zu schaffen trachten solle, wozu noch kommt, daß der Jude für ehrlos geachtet wird, und die Ehrlosigkeit schon an sich eine Anzeige macht h). Daher war es beinahe genug, um einen Juden auf die Folter zu bringen, wenn er nur angeklagt wurde; allein wie grausam und unbillig dieses gewesen seye, wie leicht dadurch mancher Unschuldige zur Folter, und selbst zur Todesstrafe gebracht werden konnte, ist sehr begreiflich; aber auch um so weniger zu entschuldigen, als die jüdische Religion nichts in sich enthält, welches den Juden eines Verbrechens besonders fähig und verdächtig machen sollte i), und nach mehreren Beobachtungen die den Juden vorgeworfene mehrere Neigung zu Betrügereien hauptsächlich mehr den Bedruckungen und der allzusehr eingeschränkten Duldung derselben, als einem Volkscharakter oder ihren Religions-Grundsätzen zuzuschreiben ist, und bei einer freieren Dul-

h) So philosophirt *Crusius de indiciis part.* 1, *cap.* 52. *n.* 1 *sq.*

i) Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden 1sten Th. S. 16 u. ff.

Duldung gewis aufhören wird k). Alles also, was an der Sache wahr ist, besteht darin, daß Juden, deren übrige persönliche Eigenschaften darnach beschaffen sind, welche keine Heimat haben, und immer als Vagabunden herumziehen, welche schon sonsten mehrerer Verbrechen, als Diebstäle, Räubereien oder Betrügereien schuldig erfunden worden, in jedem andern Fall einen starken Verdacht wider sich haben.

§. 46.

Jene Grundsätze aber waren für die Juden um so gefährlicher, als viele noch weiters die Meinung hatten, daß man die Juden bei der Folter härter als andere behandeln dörfe, wovon Kirchgeßner l) folgenden Grund anführt: weil die Erfahrung lehre, daß ehender zehen Christen gehenkt werden, als ein Jud, ob sie schon allen Schelmenstücken, Dieberei und Lastern ergeben, ja davon sich nähren, und dieses kommt aus ihrer verdammten Hartnäkigkeit & *ex duritie cordis eorum*, indem sich solche Galgenvögel öfters lieber zerreissen lassen, als daß sie etwas Criminelles *proprio ore* bekennen. Allein dieser Grund, und diese Art zu schliessen, zeigt schon hin-

k) Michaelis im 2ten Th. s. Mosaischen Rechts S. 33. Dohm am a. O. S. 34 u. ff.

l) *in tribunal. Nemes. juste jud.* 5ten Th. 18ten Kap. n. 31.

hinlänglich, wie unmenschlich die Juden ehmals bei der Folter behandelt worden, und die Ursache der angeführten Hartnäckigkeit der Juden läßt sich aus dem, was ich bisher ausgeführt habe, daß so mancher Unschuldige angeklagt und gefoltert wurde, leicht errathen. Da übrigens die strengere Folter der Juden lediglich keinen vernünftigen Grund hat, indem auch ihre Leiber nicht so beschaffen sind, daß sie eher als die Christen die Folter sollten aushalten können, zudem ein Richter niemals berechtigt ist, ohne Gesetze, und strenger als es die Urthel vorschreibt, zu verfahren, so ist auch billig jene Meinung von der strengeren Folter der Juden gänzlich zu verwerfen.

§. 47.

Bei Vollziehung einer Todesstrafe wurde den Juden immer auch dieser lezte Trost entzogen, daß unerachtet man sonsten einem jeden zum Tod verurtheilten einen Geistlichen seiner Religion gestattete, man doch zu dem Juden keinen Rabbi, um ihn zum Tod vorzubereiten, zuließ m), allein daß die Billigkeit dessen Zulassung erfordere, und solches ohne Gewissensscrupel gestattet werden könne, haben schon mehrere anerkannt n)

§. 48.

m) *Frankenstein de singularib. jurib. circa Jud. p. 46 sqq. Ziegler de jurib. Judaeor. cap. 4. §. 32.*

n) *Kress ad Ord. Crim. Carol. art. 102. n. 2. pag. 265. Willenberg D. de impoenitente ad mortem condemnato delinquente §. 11.* Beck vom Rechte der Juden *cap. 13. §. 26.*

§. 48.

Der Eifer, die Juden zur christlichen Religion zu bekehren, hat vielleicht keine ungereimtere Meinung hervorgebracht, als diese, daß einem zum Tod verurtheilten Juden die Todesstrafe erlassen werden müsse, sobald er sich zur christlichen Religion bekehrt, wobei man also schloß: Zu Zeit des begangenen Verbrechens war der Verurtheilte ein Jude, nun ist er ein Christ, und getauft, er ist also ein neuer Mensch, und das Verbrechen, so er als Jude begieng, ist durch die Taufe von ihm genommen worden; durch die Taufe hat ihm GOtt dasselbe verziehen, und alle Strafen desselben nachgelassen, also muß auch die Obrigkeit, welche bei Verwaltung der Gerechtigkeit GOttes Dienerin auf Erden ist, ihm die Strafe nachlassen o). Daher halten die meiste dafür, daß dem nach Begehung des Verbrechens bekehrten Juden die Strafe ganz nachzulassen, daß er jedoch zum Schadensersaz und Rükgabe des Entwendeten verbunden seye, und wegen künftiger Verbrechen wieder angeklagt werden könne p). Einige machen zwar die Ausnahme, daß dem zum Tod verurtheilten Juden die Strafe nicht nachzulassen seye, wenn er nur zum Schein, um der Todesstrafe zu entgehen, die Taufe angenommen

o) *Glossa ad Can. 7. caus. 32. qu. 1. Angelus de Castro in Cons. select. in caus. criminal. Tom. II. Cons. 32. pag. 73.*

p) *Bonacossa. Commun. opin. criminal. pag. 423.*

men hat q; andere aber lassen auch diese Ausnahme nicht zu r), und behaupten sogar, daß eine Irregularität, so sich jemand durch einen vor der Taufe begangenen Todtschlag zugezogen, durch die nachfolgende Taufe aufgehoben werde s); jedoch halten sie auch nach der Taufe den Juden zum Schadensersaz für verbunden t). Andere behaupten, daß die Strafe wegen Bekehrung des Juden zum Christenthum zwar nicht nachzulassen, aber doch sehr zu mildern seye u). Allein, da eine solche Bekehrung, weil sie immer nur um der Todesstrafe zu entgehen geschieht, niemals ernstlich seyn kan, und wenn sie je im Ernst geschieht, nur auf die Sünden und deren

q) *Clarus in sententiar. libr. 5. §. fin. qu. 51. n. 20. ibique Bajard n. 47. Marquard de Susanis de Judaeis part. 3. cap. 5. n. 2. Farinacius in prax. crim. qu. 98. n. 153.* welcher jedoch behauptet, daß nach vorheriger Anfrage bei dem Pabst die Strafe nachzulassen seye.

r) *de Castro l. c. Anton. Ursatus* ibid. *Cons. 33. p. 74. Tiraquell. de poen. temper. caus. 25. n. 6 sq.*

s) *Farinacius in prax. crim. qu. 98. n. 151. Marquard de Susan. de Judaeis & usuris part. 1. c. 12.*

t) *Farinac. l. c. n. 156. Clarus l. c. n. 20. Marquard de Sus. l. c. n. 6.*

u) *Jo. Baptist. Rosellus in Coss. selector. in caus. criminal. Tom. II. Cons. 34. n. 24 sqq. Theoderici in Coll. jur. crim. cap. 10. aph. 4. nr. 80. Lynker D. de eo quod justum est circa personas diversae religionis. cap. 2. §. 20.*

en Vergehung, niemals aber auf die Verbrechen und deren weltliche Strafen Einfluß haben kan, zudem es eine schädliche Wirkung auf den Staat haben müßte, wenn ein jüdischer Mörder, Räuber u. dgl. sich bei jener Meinung zum voraus die Straflosigkeit versprechen könnte, so ist die Meinung derjenigen ohne Zweifel die richtigste, welche der Bekehrung des zum Tod verurtheilten Juden keinen Einfluß auf die Strafe, weder zum Nachlaß, noch zur Milderung zuschreiben v).

§. 49.

Endlich ist noch die Frage zu untersuchen, ob die Juden nach begangenem Verbrechen sich des Rechts der Freistätten, besonders in den Kirchen zu erfreuen haben? Die meiste verneinen diese Frage, weil die Juden durch ihren Unglauben sich der Wohlthaten der Kirche unwürdig machen; und dieses ist die gemeine Meinung w), mit

v) *arg. l. 13. §. 1. C. de haeret. l. 1. C. de his, qui ad eccl. & l. 28. C. Th. de Judaeis* wo es am Ende heißt: *manente criminum, si probata fuerint, ultione. Wagenseil D. de Judaeis th. 10. Ziegler de jurib. Judaeor. cap. 4. §. 31. Matthaei de criminib. libr. 48. tit. 18. §. 18.* Beck vom Recht der Juden Cap. 13. §. 24. Schon die alte, bei *Marquard de Judaeis part. 3. c. 5. n. 1.* angeführte Rechtsgelehrte hatten aus guten Gründen diese Meinung angenommen.

w) *Bonacossa Commun. opinion. crim. pag. 428. Marsil. in l. ex Sto n. 7 sq. D. ad L. Cornel. de*

mit welcher auch das Römische Recht übereinzustimmen scheint x). Allein beiseitgesezt, daß die Freistätten zu unsern Zeiten, wo die Blutrache der ältesten Völker aufgehört hat, und es mancherlei Mittel, sich gegen die Ungerechtigkeiten eines Richters zu schüzen gibt, ganz aufhören sollten, so scheint das Römische Recht nur vorsezlichen Missethätern das Recht der Freistätte zu verweigern, und nach dem Kanonischen Recht ist das Vorrecht der Kirchen als Freiörter mehr ein dingliches, auf dem Gebäu haftendes, als ein persönliches Recht, daher viele mit gutem Grund der Meinung sind, daß sich auch die Juden derselben zu erfreuen haben, jedoch solches Recht niemals den Judensynagogen zustehe y);

an-

de Sicar. Marquardus de Susanis de Judaeis part. 1. cap. 8. Clarus sententiar. libr. 5. §. fin. qu. 30. n. 7. pag. 568. welcher den erbaulichen Grund anführt: *non enim debemus erga Judaeos perfidissimos christiani nominis hostes aliqua humanitate uti. Brunnemann ad l. 1. C. de his qui ad eccles. confug.*

x) *l. 1. C. de his, qui ad eccl. confug.* welche sagt: *Judaei, qui reatu aliquo vel debitis fatigati simulant se christianae legi velle conjungi, ut ad ecclesias confugientes evitare possint crimina vel pondera delictorum, arceantur nec ante suscipiantur, quam debita universa reddiderint, vel fuerint innocentia demonstrata purgati.*

y) *Didac. libr. 2. resolut. cap. 20. post. n. 11. vers. 2. Dieteric. de jur. & statu Judaeor. cap. 9. p. 131.* Beck vom Recht der Juden Cap. 13. §. 21.

andere aber behaupten, daß den Juden nur alsdenn das Recht der Freistätten zu gut komme, wenn sie zum Christentum überzugehen bereit sind z).

§. 50.

Ich schliesse meine Abhandlung mit dem aus denselben fliessenden Satze, daß wo nicht alle, doch die allermeiste von den Rechtslehrern behauptete besondere Rechte der Juden in dem peinlichen Recht gänzlich zu verwerfen seyen, und ich finde hiezu noch einen wichtigen Beweis in unserer Karolinischen Halsgerichtsordnung, welche nirgends, auch nur mit einem Worte der Juden gedenkt. Es ist daher sowol der gesunden Vernunft, der Menschlichkeit und der Billigkeit, als den Gesezen gemäs, daß wir niemals unterschiedene Rechte der Juden von den Christen in peinlichen Sachen behaupten.

z) *Bajard. ad Clar. l. c. n. 571.*


WIDENER LIBRARY
HX 6661 Q

